

Bundesblatt

91. Jahrgang.

Bern, den 8. März 1939.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

3870

XVIII. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland, sowie

Botschaft

über die Verlängerung des genannten Bundesbeschlusses.

(Vom 8. März 1939.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachfolgend von den weitem Massnahmen Kenntnis zu geben, die wir auf Grund des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland getroffen haben.

I. Einfuhrbeschränkungen.

Die Handhabung der Einfuhrbeschränkungen erwies sich weiterhin als geeignetes, oft sogar als einziges Mittel, um einerseits unserem Export die Absatzmöglichkeiten zu sichern oder sie gar zu erweitern und andererseits doch den Schutz der Inlandsproduktion den wechselnden Verhältnissen nach Möglichkeit anzupassen. Hingegen bot sich in Verhandlungen mit dem Ausland auch in der Berichtsperiode kein Anlass zu neuen vollständigen Aufhebungen von Beschränkungen. Andererseits wurde aber auf Begehren der inländischen Produktion um Wiederinkraftsetzung bereits aufgehobener oder um Erlass neuer Einfuhrbeschränkungen im Einvernehmen mit der Expertenkommission für den Zolltarif und die Einfuhrbeschränkungen — mit einer Ausnahme — wiederum nicht eingetreten.

Durch Bundesratsbeschluss Nr. 54 wurde mit Wirkung vom 12. Oktober 1938 an die Einfuhr belichteter kinematographischer Filme von besonderem Bewilligungen des eidgenössischen Departements des Innern abhängig gemacht und dieses Departement zugleich ermächtigt, für die Einfuhr von Spielfilmen Kontingente für die einzelnen Importeure festzusetzen. Der Bundesrats-

beschluss bezweckt in erster Linie die Einrichtung einer genauen und zuverlässig funktionierenden Kontrolle über die Filmeinfuhr als unentbehrliche Grundlage für eine sachgemässe Behandlung filmpolitischer Probleme. Wenn das vom Bundesrat in der Aprilsession 1938 der eidgenössischen Räte entgegen-genommene Postulat des Nationalrates betreffend den Erlass eines Bundesgesetzes über das Filmwesen eine baldige Regelung der Filmfragen aus nationalen, wirtschaftlichen und ethischen Gründen als notwendig bezeichnet, so konnte der Bundesrat sich demgegenüber vor allem der Erkenntnis nicht verschliessen, dass der Filmimport unter den gegenwärtigen Verhältnissen und beim derzeitigen Stand der schweizerischen Filmproduktion in einem gewissen Sinne den Angelpunkt der schweizerischen Filmfrage darstellt. Eine vorläufige Regelung dieser Materie drängte sich daher auf und wurde auch von der — nunmehr durch die Schweizerische Filmkammer ersetzten — Eidgenössischen Filmkommission einstimmig empfohlen.

Die in der Angelegenheit ebenfalls konsultierte Expertenkommission für den Zolltarif und die Einfuhrbeschränkungen hat das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Erlass dieser Kontingentierung einstimmig bejaht. Aus der rechtlichen Fundierung der vom Bundesrat beschlossenen Massnahme ist zugleich ohne weiteres ersichtlich, dass die in die Zuständigkeit der Kantone fallende Filmzensur davon nicht berührt wird.

Das eidgenössische Departement des Innern hat die Befugnis zur Erteilung der Einfuhrbewilligungen für Filme gemäss bundesrätlicher Ermächtigung auf das Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer übertragen, unter Vorbehalt des Beschwerderechts. Die Kontingentierungsmassnahmen sind dem Departement als solchem vorbehalten.

II. Massnahmen zum Schutze der nationalen Produktion.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Dezember 1938 die Gültigkeitsdauer seiner Beschlüsse über die Schuhindustrie und die Schifflistickerei, die Ende 1938 ablief, bis Ende 1939 verlängert. Es handelt sich im einzelnen um folgende zwei Beschlüsse:

1. Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1938 zur Erneuerung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1935/29. Dezember 1937 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie.

Die Erneuerung des Beschlusses vom 30. Dezember 1935/29. Dezember 1937 wurde von der Schuhindustrie selbst, unterstützt vom Schuhgrosshandel, angeregt. Der Wortlaut dieses Beschlusses blieb unverändert.

2. Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1938 zur Erneuerung des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1935/29. Dezember 1937 über die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen.

Auch hier ging der Anstoss von den beteiligten Kreisen selbst aus. Von Änderungen am Wortlaut des Beschlusses wurde Umgang genommen.

3. Obligatorische Qualitätskontrolle bei der Ausfuhr von Kernobst und Kernobsterzeugnissen.

Mit Beschluss vom 13. September 1938 haben wir gestützt auf Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933/23. Dezember 1937 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland die Ausfuhr von Äpfeln und Birnen in frischem oder getrocknetem Zustande, von Apfel- und Birnensäften in natürlichem oder eingedicktem Zustand und von getrockneten Obstrestern der obligatorischen Qualitätskontrolle unterstellt und mit der Durchführung derselben den Schweizerischen Obstverband beauftragt. Diese Massnahme wurde durch den Schweizerischen Obstverband beantragt, der sie damit begründete, dass die bisherigen Bestrebungen zur Hebung des Obstexportes durch eine bereits seit Jahren durchgeführte fakultative Qualitätskontrolle nicht ausreiche, um Exporte schlechter Ware zu verhindern, die dem schweizerischen Obstabsatz im Ausland immer wieder grossen Schaden zufügten.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Deutschland hatten wir bereits mit Beschluss vom 15. September 1936 die Ausfuhr von frischem Kernobst von einer Produktionserklärung des Schweizerischen Obstverbandes abhängig gemacht, wodurch praktisch eine obligatorische Qualitätskontrolle verbunden werden konnte. Dieses Vorgehen hatte sich bewährt, musste aber, um volle Wirksamkeit zu erlangen, auch auf die übrigen Länder ausgedehnt werden. Allerdings konnte eine allgemeine obligatorische Qualitätskontrolle beim Export von Kernobst und Kernobsterzeugnissen nur dann auf Grund des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 erlassen werden, wenn diese Massnahme eine wirtschaftliche Notwendigkeit bedeutete. Diese Notwendigkeit musste aber angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im Obsthandel bejaht werden. Es bestand die Gefahr, dass ohne obligatorische Qualitätskontrolle der mühsam errungene Obstexport, der für unser Land von grosser Bedeutung ist, wieder verloren gehen würde. Die Durchführung der Qualitätskontrolle durch sämtliche übrigen Obst exportierenden Länder zwang auch die Schweiz zu einer gleichen Massnahme.

Über die Dringlichkeit der obligatorischen Qualitätskontrolle von Kernobst und Kernobsterzeugnissen bestanden in den beteiligten Fachkreisen keine Meinungsverschiedenheiten, und diese Massnahme wurde im Herbst 1938 einhellig begrüsst.

Die Qualitätskontrolle für die Ausfuhr von Kernobst und Kernobsterzeugnissen trat am 14. September 1938 in Kraft. Sie hat sich rasch eingebürgert und als wirklich nützliche Massnahme erwiesen.

III. Clearingverkehr.

a. Deutschland.

1. Handelspolitisches.

Es ist im letzten Bericht ausgeführt worden, weshalb die endgültige Eingliederung Österreichs in die schweizerisch-deutschen Wirtschaftsabkommen

im Juni 1938 nicht vorgenommen werden konnte. Das zollpolitische Eigenleben des Landes Österreich im Rahmen des Deutschen Reiches und die fehlende Erfahrung über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Lande Österreich nach dessen Anschluss an das Deutsche Reich waren die Veranlassung für eine Übergangslösung, bei welcher der Handelsvertrag vom 6. Januar 1926 zwischen der Schweiz und Österreich mit seinen Anlagen vorläufig weiter in Kraft blieb und die gegenseitigen Zahlungen aus dem Warenverkehr über ein Sonderclearing verrechnet wurden. Die Übergangslösung wurde auf Ende 1938 befristet, da die Eingliederung des Landes Österreich in das deutsche Zollgebiet auf den Beginn des Jahres 1939 zu erwarten war. In diesem Zeitpunkt sollte der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich dahinfallen. Es war deshalb gegeben, rechtzeitig Verhandlungen mit dem Deutschen Reich aufzunehmen, um für den wegfallenden Handelsvertrag zu einem entsprechenden Übereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland zu gelangen. Die Verhandlungen haben in Bern stattgefunden und dauerten, mit einer Unterbrechung von wenigen Tagen, vom 24. Oktober bis zum 2. Dezember 1938. Sie sind durch eine Reihe clearingpolitischer Fragen, von denen im folgenden noch die Rede sein wird, erschwert worden.

A. Warenverkehr.

Mit der Eingliederung Österreichs in das deutsche Zollgebiet hätten automatisch der deutsche Zolltarif und damit auch der deutsch-schweizerische Handelsvertrag, der aus dem Abkommen vom 5. November 1932 über den gegenseitigen Warenverkehr und zahlreichen Zusatzabkommen besteht, für das ganze Deutsche Reich Geltung erhalten. In einzelnen Fällen würde die Anwendung des deutschen Zolltarifs im Vergleich zum österreichischen Zolltarif eine Ermässigung der Einfuhrzölle, in andern dagegen eine Erhöhung zur Folge gehabt haben. Soweit das letztere zutrifft, musste schweizerischerseits selbstverständlich danach getrachtet werden, diese Zollerhöhungen zu verhindern, währenddem es kaum überraschen kann, dass Deutschland dabei den Standpunkt einnahm, dass mit der Eingliederung Österreichs überall der deutsche Zolltarif Anwendung zu finden habe, und zwar nicht nur da, wo seine Ansätze niedriger sind als die früheren österreichischen, sondern auch dort, wo sie über diesen stehen. Trotz dieser gegensätzlichen Einstellung hat es sich in den Verhandlungen auf einzelnen Gebieten ermöglichen lassen, gewisse deutsche Zölle, deren entsprechende Ansätze in Österreich günstiger waren, zu ermässigen. Dies trifft zu für Turicol-Eiweißstoff für die Nahrungsmittelindustrie, Wirkwaren, baumwollene und kunstseidene Stickzwirne, Leinenzwirne für die Schuhfabrikation, elastische Gewebe und Bänder, Weberblätter, Lamellen für Kettfadenschwächer, Taschen- und Armbanduhren in Gehäusen aus unedlen Metallen und Uhrwerke. Ferner ist vereinbart worden, dass bei der Verzollung in Deutschland Gespinnstwaren aus Zellwolle nicht mehr als Gespinnstwaren aus Seide bzw. Kunstseide zu behandeln sind, was in den meisten Fällen beträchtliche Zollermässigungen zur Folge hat; so gelten nun in Zukunft z. B. die der Schweiz

für Baumwollgarne oder Baumwollgewebe eingeräumten Zollbegünstigungen auch für Garne bzw. Gewebe, die Zellwolle enthalten; desgleichen die Vertragszölle für Baumwollstickereien auch dann, wenn die bestickten Grundstoffe Zellwolle enthalten. Schliesslich sind die Zollkontingente für Seidenbeuteltuch sowie für Hutgeflechte der deutschen Tarif-Nr. 671 unter Aufrechterhaltung der bisherigen Vertragssätze mengenmässig erhöht worden. Die neuen Zölle bzw. Zollkontingente gelten im allgemeinen vom Tage der Eingliederung Österreichs in das deutsche Zollgebiet an. Vom gleichen Zeitpunkt an haben sämtliche Zollkontingente, die der Schweiz für das alte Reichsgebiet zustanden, ohne weiteres auch für die Einfuhr in das Land Österreich und in die sudetendeutschen Gebiete Geltung.

Die Eingliederung Österreichs machte die Zusammenlegung der bisher für das alte Reichsgebiet und für Österreich festgesetzten Einfuhrkontingente notwendig. Infolgedessen bestehen seit dem 1. Januar 1939 nur noch einheitliche deutsche Kontingente für die Einfuhr deutscher und österreichischer Waren in die Schweiz; auch Waren sudetendeutschen Ursprungs können unter gewissen Voraussetzungen innerhalb der deutschen Kontingente eingeführt werden.

Die Abmachungen über den gegenseitigen Warenverkehr haben ihren Niederschlag in einer «Dreizehnten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr» vom 1. Dezember 1938 gefunden. Sie sind am 22. Dezember 1938 im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» veröffentlicht worden und werden an dem Tage, an dem das österreichische Zollgebiet mit dem Zollgebiet des übrigen Deutschen Reiches vereinigt wird, in Kraft treten. Sie gelten in gleicher Weise auch für die sudetendeutschen Gebiete.

B. Kleiner Grenzverkehr.

Mit der durch den Anschluss Österreichs erfolgten Ausdehnung der schweizerisch-deutschen Landesgrenze ist der Ersatz der Anlage C zum schweizerisch-österreichischen Handelsvertrag und damit die Vereinheitlichung der Regelung des Kleinen Grenzverkehrs mit Deutschland notwendig geworden. Es handelt sich darum, die im deutsch-schweizerischen Abkommen vom 19. Mai 1938 über den Kleinen Grenzverkehr bisher für die Grenze zwischen Basel und Konstanz getroffene Regelung auf die Landesgrenze im Osten auszudehnen und in ihren Bestimmungen den neuen Verhältnissen anzupassen. Dafür waren seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und einer deutschen Sonderdelegation vorgesehen, die gegenwärtig im Gange sind. Bis zu ihrem Abschluss gilt die bisherige Ordnung, wie sie in der Anlage C zum schweizerisch-österreichischen Handelsvertrag enthalten ist.

C. Veredlungsverkehr.

Mit dem schweizerisch-österreichischen Handelsvertrag fällt auch dessen Anlage D, die den Stickereiveredlungsverkehr mit dem Lande Vorarlberg regelt,

dahin. Die deutschen Unterhändler haben die Weiterführung dieses Verkehrs zur Voraussetzung für eine Verständigung nicht bloss auf handelspolitischem sondern auch auf clearingpolitischem Gebiet gemacht, während auf schweizerischer Seite eine möglichst weitgehende Sicherstellung der Auftragserteilung an die eigene Stickereiindustrie angestrebt wurde. Die getroffene Lösung sucht beiden Standpunkten gerecht zu werden. Sie lässt mit Rücksicht auf die Arbeitsverhältnisse in der Ostschweiz den Veredlungsverkehr mit Kettenstickereien unbeschränkt, begrenzt dagegen denjenigen mit der Plattstickerei auf die im Durchschnitt der Jahre 1936—1938 exportierte Stoffmenge von 437 q und gestattet deren volle Ausnutzung nach dem Leistungssystem nur jenen Firmen, welche in einem festgesetzten Verhältnis gleichzeitig auch die landeseigene Industrie beschäftigen. Die Kontingentsverwaltung wird unter Aufsicht der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements von der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft in St. Gallen besorgt. Die Neuregelung des Stickereiveredlungsverkehrs mit Vorarlberg ist in gegenseitigen schweizerischen und deutschen Regierungserklärungen niedergelegt, die am 22. Dezember 1938 im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht wurden. Sie können von jedem Partner erstmals auf den 30. Juni 1939 widerrufen werden.

Der zwischen der Schweiz und dem alten Reichsgebiet auf Grund eines Notenwechsels vom 14. Juli 1926 bestehende Textilveredlungsverkehr zum Bleichen, Färben, Bedrucken usw. von Garnen und Geweben aller Art gilt in gleicher Weise auch gegenüber Österreich und den sudetendeutschen Gebieten, und zwar von dem Zeitpunkt an, von dem in diesen Gebieten das deutsche Zollrecht gilt. Das traf für jene sudetendeutschen Gebiete, die an das alte Reichsgebiet grenzen, schon am 1. Dezember 1938 zu, während diese Ausdehnung der schweizerisch-deutschen Regelung des Textilveredlungsverkehrs für Österreich sowie für die an Österreich grenzenden Sudetenländer erst am Tage ihrer endgültigen Eingliederung in das deutsche Zollgebiet in Kraft treten wird.

2. Clearingpolitisches.

In den Verhandlungen vom Juni 1938 über die Verlängerung des schweizerisch-deutschen Verrechnungsabkommens ist eine dreifache Stützung des Clearingverkehrs dadurch erreicht worden, dass

1. die ersparten Stillehaltezinns von monatlich Fr. 600 000 aus der freien Quote der Deutschen Reichsbank auf das Warenkonto übertragen wurden;
2. die Deutsche Reichsbank und der Transferfonds die Verpflichtung übernahmen, je einen Höchstbetrag von 3 Millionen Franken an das Warenkonto beizusteuern, falls die Verschuldung auf dem Warenkonto bis zum 31. Dezember 1938 den Betrag von 30 Millionen Franken übersteigen sollte;
3. die Einzahlungen auf das Sonderclearing mit Österreich bis zum 31. Dezember 1938 im vollen Umfang dem Warenkonto gutgeschrieben wurden.

Andererseits war vereinbart worden, dass im Zeitpunkt der Eingliederung des Landes Österreich in das deutsche Zollgebiet dieses Provisorium durch ein endgültiges Abkommen abzulösen sei, wobei «die Wertgrenzen nach den Mitteln bemessen werden sollen, welche auf Grund des dann für den schweizerischen Teil gegebenen Standes neu zu vereinbarenden Schlüssels dem Warenkonto zur Verfügung stehen».

Die Entwicklung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs blieb im zweiten Halbjahr 1938 infolge der durch die politischen Ereignisse gestörten Wirtschaftsbeziehungen hinter den gemachten Annahmen zurück. Trotz der dem Warenkonto zugeführten neuen Beträge vermehrten sich dessen Rückstände in jedem Monat. Für den Fall, dass eine Verlängerung des Provisoriums über die endgültige Eingliederung Österreichs in das deutsche Zollgebiet hinaus nicht zu erreichen war, stand die Schweiz vor der schwierigen Aufgabe, eine Neuordnung der Anteile der am Verrechnungsverkehr mit Deutschland beteiligten Wirtschaftsgruppen (Reiseverkehr, Warenverkehr und Finanzgläubiger) durchzuführen. Im Hinblick auf die unsicheren Zeitverhältnisse erschien die Sicherung der Kontinuität der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen auf der bisherigen Grundlage durch eine Verlängerung des Provisoriums allen Beteiligten als wünschenswert. Damit war den Verhandlungen vom Spätherbst 1938 ausser der handelspolitischen Aufgabe der Ablösung des schweizerisch-österreichischen Handelsvertrags die wichtige clearingpolitische Aufgabe gestellt, die Kontinuität im Verrechnungsverkehr bis zum 30. Juni 1939 sicherzustellen. Nach schwierigen Verhandlungen ist dieses Ziel in der folgenden Weise erreicht worden:

- a. der Ende 1938 nicht aufgebrauchte Betrag jener durch das Abkommen vom 30. Juni 1938 zur Stützung des Clearings während des zweiten Halbjahrs 1938 zu Lasten der Reichsbank und des Transferfonds bereitgestellten Summe von 6 Millionen Franken wird auch noch im ersten Halbjahr 1939 zur Deckung eines allfälligen Defizits im Warenkonto über den Betrag von 30 Millionen Franken Rückstände hinaus zur Verfügung gestellt;
- b. das Separatclearing mit Österreich wird auf der bisherigen Grundlage bis zum 30. Juni 1939 weitergeführt, so dass nach wie vor 100 % der Einzahlungen für im Lande Österreich ansässige Gläubiger bzw. für österreichische Waren- oder Dienstleistungen dem Warenkonto gutgeschrieben werden, also weder die Reichsbank noch der Transferfonds daran partizipieren;
- c. die separate Verrechnung mit den sudetendeutschen Gebieten wird bis zum 30. Juni 1939 unverändert aufrechterhalten, so dass auch von diesen Einzahlungen in Zürich 100 % für den Warenverkehr zur Verfügung stehen;
- d. um den status quo im Warenverkehr, im Zinsentfer und im Reiseverkehr bis zum 30. Juni 1939 durchhalten zu können, auch wenn die

erhoffte Besserung im Clearing mit Deutschland sich nicht sofort einstellen sollte, ist vereinbart worden, die Katastrophen- und Verhandlungsklauseln auch im ersten Halbjahr 1939 zu suspendieren und nötigenfalls den Plafond der Rückstände bis auf 35 Millionen Franken zu erhöhen; erst wenn diese Summe überschritten werden sollte, was dann offenbar einem Signal fortdauernd ungünstiger Verhältnisse gleichkäme, würden die Verhandlungsklauseln ausgelöst und damit die Notwendigkeit entstehen, noch vor dem 30. Juni 1939 eine neue Verteilung der Clearingmittel zum Zwecke der Anpassung an die konstatierte Schrumpfung vorzunehmen.

Damit blieben im Verkehr mit dem alten Reichsgebiet vorläufig die bisherigen Grundlagen weiter bestehen. Die Wertgrenzen zur Erteilung von Devisenbescheinigungen für schweizerische Waren betragen weiterhin 77 % der ursprünglichen Grundbeträge; Sonderregelungen gelten ebenfalls weiter, die Anteile des Fremdenverkehrs und der Finanzgläubiger bleiben so, wie sie in den Vereinbarungen über die Verlängerung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1938 festgelegt wurden.

Im Verkehr mit dem Lande Österreich bleibt die bisherige Übergangslösung über dessen endgültige Eingliederung in das deutsche Zollgebiet hinaus bestehen. Es wird ein Sonderkonto Österreich geführt und 100 % seiner Einzahlungen dem Warenkonto im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr gutgeschrieben. Damit verzichten weiterhin nicht bloss die übrigen schweizerischen Beteiligten, sondern auch die Deutsche Reichsbank zugunsten der Aufrechterhaltung des Warenverkehrs auf einen Anteil an den Clearinginzahlungen aus dem Verkehr zwischen der Schweiz und dem Lande Österreich.

Der Transfer von Vermögenserträgen aus dem Lande Österreich wickelt sich gemäss der Transfervereinbarung vom 30. Juni 1938 ab, die für das ganze deutsche Reich Geltung hat. Für die Zinsansprüche schweizerischer Gläubiger aus ihrem Besitz an österreichischen Staatsanleihen konnte nach langwierigen Verhandlungen eine Sonderregelung getroffen werden, die in einem Notenwechsel vom 1. Dezember 1938 festgelegt wurde. In diesem Notenwechsel hält allerdings die deutsche Regierung — wie sie dies auch den andern Ländern gegenüber tat — ihren Rechtsstandpunkt aufrecht, wonach sie eine Rechtsnachfolge für die Schulden des ehemaligen österreichischen Bundesstaates nicht anerkennt. Unbeschadet dieser Rechtsauffassung stimmt sie aber doch einer Regelung der Ansprüche der schweizerischen Gläubiger zu, die nicht ungünstiger ist, als irgendeine der von Deutschland mit andern Ländern getroffenen Regelungen. Darnach werden die in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939 fällig werdenden Zinsen der drei in Frage kommenden Anleihen wie folgt behandelt:

1. Die Zinsen der garantierten Konversionsanleihe des Bundesstaates Österreich 1934 bis 1959 werden in der vollen in den Anleiheverträgen vorgesehenen Höhe transferiert.

2. Der am 1. Januar 1939 fällig gewordene Coupon der 7 % Internationalen Anleihe von 1930 der Republik Österreich wurde auf der Basis einer 4 % Verzinsung p. a. abgegolten.

3. Die Zinsen der Internationalen Anleihe der Republik Österreich von 1933 bis 1938 werden, soweit es sich um die 3 % englische Tranche handelt, in der vollen vertraglichen Höhe transferiert. Den Inhabern der 5½ % französische Tranche wird ein Umtausch ihrer Titel gegen 5½ % Obligationen der Young-Anleihe, französische Tranche, im gleichen Nominalbetrag angeboten, deren Coupons gemäss der Transfervereinbarung vom 30. Juni 1938 mit 4 % transferierbar sind. Ausserdem erhalten die Inhaber der Titel der französischen Tranche einen Bonus von franz. Fr. 100 in bar pro Titel von franz. Fr. 1000 nominal.

Den schweizerischen Inhabern österreichischer Schuldverschreibungen, die ihre Titel einer der drei oben erwähnten Anleihen nicht der deutsch-schweizerischen Sonderregelung unterstellen wollten, wurde ferner deutscherseits die Möglichkeit eingeräumt, das von der deutschen Regierung den Inhabern von österreichischen Schuldverschreibungen ganz allgemein gemachte sogenannte Entschädigungsangebot anzunehmen, durch das der Umtausch in eine 4½ %ige Anleihe des deutschen Reiches ermöglicht wurde.

Über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und den sudeten-deutschen Gebieten, die im Herbst 1938 zum Deutschen Reiche gekommen sind, waren ebenfalls in Erweiterung der ursprünglichen Verhandlungsaufgaben Vereinbarungen zu treffen. Diese entsprechen grundsätzlich der eben skizzierten Sonderregelung mit Österreich und gelten bis zum 30. Juni 1939.

In den jüngsten Verhandlungen ist durch beiderseitiges Entgegenkommen eine befriedigende, auf längere Dauer berechnete Regelung der handelspolitischen Beziehungen sowie eine Übergangslösung im gegenseitigen Verrechnungsverkehr verwirklicht worden, die den Beteiligten die Chance einer aufsteigenden Wirtschaftsentwicklung lässt.

Es muss in diesem Zusammenhang erneut darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Einfuhr deutscher Waren in die Schweiz die unerlässliche Grundlage für ein richtiges Funktionieren des Clearings bildet. Mehr denn je hängt das weitere Schicksal des schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehrs davon ab, ob die Wareneinfuhr aus Deutschland in ausreichendem Umfange stattfindet oder nicht.

Die seit Beginn des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland, d. h. seit 1. August 1934 an schweizerische Gläubiger aus dem Verrechnungskonto ausbezahlten Beträge belaufen sich per 31. Januar 1939 auf folgende Summen:

Für Waren und Nebenkosten im Warenverkehr. . .	Fr.	935 287 718.—
Für Zinsen gemäss Transferabkommen.	»	255 594 584.—
Für den Reiseverkehr einschliesslich Unterstützungen	»	208 757 641.—
	Total	Fr. 1 399 639 948.—

b. Italien.

Die Entwicklung des schweizerisch-italienischen Clearings zwang uns, die Ausfuhr nach Italien durch eine straffere Handhabung der Kontingentierung weiterhin einzuschränken. Sie betrug Fr. 45 970 750 im 2. Semester 1938, gegenüber Fr. 61 302 609 in den letzten 6 Monaten des Jahres 1937. Unseren gleichzeitigen Bemühungen, die Einfuhr italienischer Produkte in die Schweiz zu steigern, war aus den in unseren früheren Berichten bereits mehrfach erwähnten Gründen — namentlich infolge der preislichen Entwicklung in Italien — kein voller Erfolg beschieden. Immerhin konnte die rückläufige Tendenz aufgehalten werden; unsere Einfuhr aus Italien erreichte in den letzten 6 Monaten 1938 den nahezu unveränderten Wert von Fr. 63 704 980 gegenüber Fr. 60 196 960 in der gleichen Periode des Vorjahres. Damit konnte auch das beunruhigend rapide Ansteigen des Clearing-Fehlbetrages eingedämmt werden. Der Fehlbetrag auf Warenkonto ist seit Ende Juni 1938 um Fr. 2 997 807 auf Fr. 39 802 444 angestiegen.

Aus dieser Entwicklung geht hervor, dass wenigstens eine weitere Verschlechterung der Lage unserer Warengläubiger verhindert werden konnte. Sie ist jedoch noch durchaus unbefriedigend, und wir werden weiterhin der Steigerung unserer Bezüge aus Italien die grösste Aufmerksamkeit widmen.

Erwähnen möchten wir noch die sich im Gang befindlichen Bestrebungen zur Belebung des Reiseverkehrs Richtung Italien—Schweiz. Die Besucherzahl aus Italien konnte zwar in den letzten 2 Jahren ständig erhöht werden, doch steht sie noch in keinem Verhältnis zur Zahl der nach Italien reisenden Schweizer.

c. Ungarn.

Während der Besprechungen, die zur Unterzeichnung des Protokolls vom 23. Juli 1938 führten, war die Aufnahme späterer Verhandlungen über allfällige Ergänzungen der bestehenden Regelung vorgesehen worden. Diese Verhandlungen konnten im Laufe des Monats November 1938 aufgenommen werden und führten zum Abschluss eines Protokolls vom 24. November 1938, welches verschiedene Erweiterungen, neben anderen auch eine Reihe neuer Kontingentsvereinbarungen und eine grundsätzliche Regelung des gegenseitigen Reiseverkehrs im Jahre 1939 enthält.

Zur Vereinbarung von Durchführungsbestimmungen für die Regelung des schweizerisch-ungarischen Fremdenverkehrs und der Unterstellung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und den an Ungarn zurückgegliederten ehemaligen tschechoslowakischen Gebieten unter die Bestimmungen über den schweizerisch-ungarischen Zahlungsverkehr sowie zur Besprechung anderer Fragen waren schon im November 1938 erneute Verhandlungen in Aussicht genommen worden, die am 19. Januar dieses Jahres aufgenommen und am 25. Januar mit der Unterzeichnung eines Zusatzes zum Protokoll vom 24. November 1938 beendet werden konnten.

Anlässlich dieser Verhandlungen wurden Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Fremdenverkehrs Schweiz/Ungarn vereinbart. Ferner wurde der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und den an Ungarn zurückgegliederten tschechoslowakischen Gebieten den Bestimmungen über die Regelung des schweizerisch-ungarischen Zahlungsverkehrs unterstellt. Endlich fanden eingehende Besprechungen hinsichtlich einzelner Finanzfragen statt.

d. Rumänien.

Im XVI. Bericht haben wir uns eingehend über die Verhandlungen geäußert, die zum Abschluss der Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937 führten, durch welche das schweizerisch-rumänische Clearingabkommen vom 24. März 1937 bis 30. September 1938 verlängert wurde. Rumänien hat dieses Abkommen auf das genannte Datum zwar nicht gekündigt, jedoch im Oktober 1938 die sofortige Aufnahme von Unterhandlungen über dessen Abänderung verlangt.

Die von rumänischer Seite für diese Vertragsänderung gestellten Begehren waren in der Hauptsache die gleichen wie im Oktober 1937. Es sollte erneut versucht werden, die in dem bisherigen Abkommen mit der Schweiz verankerte Clearingbasis zu verlassen und einem künftigen Vertrag die Form eines freieren Zahlungsabkommens zu geben. Auch diesmal sollte das zwischen Rumänien und Belgien abgeschlossene Abkommen für die Verhandlungen mit der Schweiz richtunggebend sein. Ein Eingehen auf dieses rumänische Begehren wurde von der Schweiz um so mehr erwartet, als verschiedene andere Staaten in ihren neuen Verträgen mit Rumänien weitgehend auf die rumänischen Wünsche eingetreten waren.

Mit der Neugestaltung des Clearingvertrags mit der Schweiz gedachte Rumänien jedoch noch etwas anderes zu erreichen, nämlich die Zustimmung der Schweiz zu den am 30. August 1938 erlassenen rumänischen Vorschriften, wonach für Getreide und gewisse andere Produkte dem rumänischen Exporteur 30 % des Gegenwertes seiner Ausfuhr in frei handelbaren Devisen zur Verfügung gestellt werden sollten. Diese autonomen Vorschriften verfolgten den Zweck, angesichts der ausserordentlich ergiebigen Weltweizernte den Absatz des ansehnlichen Exportüberschusses an rumänischem Getreide zu erleichtern. Ein gleichlautendes Begehren stellte Rumänien auch hinsichtlich der Ausfuhr von flüssigen Brennstoffen. Welche Bedeutung diesen Begehren für die künftige Entwicklung des Zahlungsverkehrs und damit des schweizerischen Exportes zukam, dürfte ohne weiteres klar sein, wenn berücksichtigt wird, dass die schweizerische Einfuhr aus Rumänien zu ungefähr 90 % aus Getreide und flüssigen Brennstoffen besteht.

Die Schweiz setzte sich auch in den letzten Unterhandlungen, die im Oktober 1938 in Bukarest aufgenommen wurden, für die Beibehaltung des bisherigen Clearingvertrages ein. Sie liess sich dabei von den gleichen Erwägungen

leiten wie anlässlich der Verhandlungen über die Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937. Es war ihr schliesslich auch diesmal möglich, ihrem Standpunkt zum Durchbruch zu verhelfen; das Zusatzabkommen vom 3. November 1938 sieht die Verlängerung des durch Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937 ergänzten Clearingabkommens vom 24. März 1937 bis 30. Juni 1939 vor.

Die Aufrechterhaltung des schweizerisch-rumänischen Clearingabkommens — auch an der Quotenfestsetzung für die einzelnen Gläubigergruppen wurde nichts geändert — war jedoch nur dadurch erreichbar, dass die Schweiz sich verpflichtete, bei Ratifikation des Zusatzabkommens eine Menge von 40 000 Tonnen rumänischen Weizens fest zu kaufen und gewisse Zusicherungen für den Ankauf von weiteren 60 000 Tonnen einzugehen. Die Verhandlungen über diese Getreidefragen, die im Beisein des von uns bezeichneten Getreideexperten stattfanden, waren ausserordentlich schwierig. Die von der Schweiz auf diesem Gebiete übernommenen Verpflichtungen sind gerechtfertigt. Sie haben es ermöglicht, den Import rumänischen Getreides nach der Schweiz nach wie vor vollständig dem Clearing dienstbar zu machen, während die Freigabe einer grösseren Devisenquote sämtliche Gläubigergruppen in ihren Transfermöglichkeiten empfindlich gekürzt hätte. Die Aufrechterhaltung des Clearingsystems bewahrt die Schweiz ausserdem für eine weitere Vertragsdauer vor allen jenen Unsicherheiten und Risiken im Waren- und Zahlungsverkehr mit Rumänien, die mit einer Preisgabe des Clearingprinzipes unweigerlich verbunden gewesen wären.

Auch in bezug auf die rumänischen Petroleumprodukte war es möglich, von der Festsetzung einer frei handelbaren Devisenquote abzusehen, ohne dadurch die Importe dieser Produkte nach der Schweiz einschränken zu müssen.

Das Zeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen vom 3. November 1938 enthält neben den Bestimmungen über die schweizerischen Getreidebezüge nähere Vereinbarungen über die Zulassung von Kompensationen in Anpassung an die auf diesem Gebiete erlassenen rumänischen Vorschriften. In der Durchführung dieser Kompensationstransaktionen, die von Fall zu Fall einer besonderen Bewilligung der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bedürfen und nur in bestimmten Warenkategorien zulässig sind, gilt als Grundsatz, dass nur zusätzliche Importe aus Rumänien auf diesem Wege verrechnet werden dürfen. Damit soll eine Beeinträchtigung der bisherigen Alimentierung des Clearings vermieden werden.

Das Zusatzabkommen vom 3. November 1938 ist am 15. November 1938 provisorisch in Kraft getreten.

Der Warenverkehr mit Rumänien weist nach den vorläufigen Zahlen der schweizerischen Handelsstatistik im Jahre 1938 eine Einfuhr von rund 25 Millionen Franken (im Vorjahre 44,8 Millionen Franken) und eine Ausfuhr von rund 14 Millionen (im Vorjahr 15,7 Millionen Franken) auf. Über die Gründe des Einfuhrrückganges im Jahre 1938 haben wir uns im XVII. Bericht geäussert.

e. Griechenland.

Die im letzten Bericht erwähnte Entlastung des schweizerisch-griechischen Clearings machte seither weitere Fortschritte. So verringerte sich der Clearingsaldo (Einzahlungen bei der Banque de Grèce, deren Regelung in der Schweiz noch nicht erledigt ist) von 636 192 Franken am 30. Juli 1938 bis Ende des Jahres auf nur noch 18 967 Franken. Parallel damit verkürzte sich auch die Wartefrist für Schweizerwarenforderungen, die vor einem Jahr noch 6 Monate und Ende Juli 3 Monate betragen hatte, auf nurmehr 8 Tage. Diese Verbesserung des Clearings beruht auf der während der letzten Monate im Vergleich zum Jahre 1937 grösseren Einfuhr griechischer Waren, während zugleich die seinerzeit angeordnete Ausfuhrkontingentierung den Umfang der Exporte zu Lasten des Clearings begrenzte. Die Einfuhr aus Griechenland erreichte im abgelaufenen Jahr einen Wert von 4,7 Millionen Franken gegenüber 3,5 Millionen Franken im Jahre 1937. Andererseits ging die Ausfuhr 1938 mit 4,3 Millionen Franken infolge der Kontingentierung nicht über die Höhe der Vorjahresausfuhr hinaus.

Trotz dieser günstigen Entwicklung wäre eine Aufhebung der Ausfuhrkontingentierung im heutigen Zeitpunkt noch nicht zu verantworten, weil dadurch das wiedererlangte Gleichgewicht im Clearing auch dann gestört werden könnte, wenn die in den letzten Monaten befriedigende Einfuhr griechischer Waren weiterhin anhalten sollte. Mit dem bisherigen Umfang der Einfuhr darf aber nicht unbedingt gerechnet werden. Aus diesen Gründen konnte nur eine Lockerung der Ausfuhrkontingentierung in Betracht kommen. Es geschah dies durch Zuteilung angemessener Zusatzkontingente an die interessierten einzelnen Exportzweige. Ihre Höhe musste allerdings angesichts der bestehenden Ungewissheit über die weitere Entwicklung innerhalb bestimmter Grenzen bleiben.

f. Türkei.

Die Anwendung des Abkommens vom 31. März 1938 betreffend die Regelung des kommerziellen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und der Türkei stiess auf Schwierigkeiten, die insbesondere auf Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung gewisser Vertragsbestimmungen beruhen. Diese Differenzen bilden gegenwärtig den Gegenstand von diplomatischen Unterhandlungen.

Vor einigen Monaten beschloss die türkische Regierung inskünftig die Überweisung von Devisen für den Dienst der ausländischen türkischen Schuld nicht mehr zu genehmigen. Durch diese Massnahme wurden die Voraussetzungen, unter welchen im vergangenen Jahr das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet worden ist, einseitig verändert. Wir haben deshalb erst zu einer Verlängerung des Abkommens auf eine neue Jahresperiode eingewilligt, als die türkischen Behörden sich einverstanden erklärten, in neue Verhandlungen einzutreten. Diese werden in Bern stattfinden, wahrscheinlich im Verlauf des 1. Quartals 1939.

Wie wir in unserem letzten Bericht erwähnten, sind die Importe von Tabak, Haselnüssen, Rosinen und getrockneten Feigen türkischen Ursprungs in die Schweiz seit dem 1. April 1938 für die Alimentierung des Clearings reserviert. Überdies haben die schweizerischen Exporteure nun die Möglichkeit, ihre rückständigen Guthaben durch die Einfuhr türkischer Produkte hereinzubringen. Dank dieser Massnahmen und dem Umstand, dass seit 1. Oktober 1938 keine Kontingente für neue im Clearingwege zahlbare Exporte eröffnet worden sind, belief sich der unerledigte Saldo der Clearinginzahlungen bei der Türkischen Zentralbank per 31. Dezember 1938 bloss noch auf 2,771 Millionen Franken. Die Wartefrist für die Überweisung der Guthaben aus dem Export von schweizerischen Waren betrug jedoch immer noch ungefähr 15 Monate.

Der Kompensationsverkehr mit der Türkei ergab bis im August des vergangenen Jahres ein ziemlich befriedigendes Resultat. Die Situation verschlimmerte sich alsdann zusehends infolge Ansteigens der Kompensationsprämie. Dieses Ansteigen rührt hauptsächlich davon her, dass türkischerseits die Exportpreise auf einem überhöhten Niveau gehalten werden, während der gleichen Artikel auf dem Weltmarkt eine Baisse verzeichnen. Ein weiterer Grund liegt darin, dass infolge der Warenbezüge verschiedener Großstaaten, die im vergangenen Jahr der Türkei beträchtliche Kredite gewährten, gewisse türkische Produkte knapp geworden sind. Wir sind jedoch bestrebt, jede sich bietende Gelegenheit zur Steigerung unseres Importes aus der Türkei auszunützen. Bis zum 31. Dezember 1938 konnten für insgesamt 1 555 000 Franken schweizerische Warenforderungen auf dem Kompensationswege erledigt werden. Ferner belaufen sich die bewilligten Kompensationen, die bis zum genannten Zeitpunkt noch nicht ausgeführt waren, auf 520 000 Franken.

Trotz den angeführten Schwierigkeiten stellte sich der Wert unserer Exporte nach der Türkei im Jahr 1938 auf 3,9 Millionen Franken gegenüber 2,9 Millionen im Vorjahr. Andererseits gingen infolge der bestehenden Überpreise auf den türkischen Waren unsere Importe von 8,2 Millionen Franken im Jahre 1937 auf 6,8 Millionen Franken im Jahr 1938 zurück. Dieser Rückgang ist vor allem geringeren Bezügen türkischen Weizens zuzuschreiben (4,154 Millionen Franken im Jahre 1937 gegenüber 1,975 Millionen im Jahre 1938) verursacht durch die türkischerseits verlangten prohibitiven Exportpreise. Weizen ist das hauptsächlichste Produkt, das wir in grösseren Mengen aus der Türkei beziehen können.

Anlässlich der bevorstehenden schweizerisch-türkischen Verhandlungen werden wir unser Möglichstes tun, um nebst der Regelung der Frage der schweizerischen Finanzforderungen auch eine Verbesserung des schweizerisch-türkischen Zahlungsverkehrs im allgemeinen zu erreichen.

g. Bulgarien.

Der Kompensationsverkehr mit Bulgarien vermochte in der Berichtsperiode nicht völlig zu befriedigen. Wie wir schon im XV. Bericht hervor gehoben haben, ist die Einfuhr von Eiern, welche den hauptsächlichsten Kom-

pensationsartikel darstellen, stark saisonbedingt. Das Eiergeschäft wickelt sich zur Hauptsache im Frühling und zum Teil auch im Herbst ab. Die Einfuhr erfolgt in der Regel auf Lagerhaus, von wo die Ware nach Bedarf abdisponiert wird. Infolge der schlechten Getreideernte des vergangenen Jahres fiel die Eierproduktion in Bulgarien im vergangenen Herbst gering aus. Es hatte dies leider einen erheblichen Rückgang der Ausfuhr nach der Schweiz zur Folge. Die Totaleinzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank aus der Eier-einfuhr gingen von rund 4,2 Millionen Franken im Jahre 1937 auf rund 3,6 Millionen Franken zurück. Dieser Ausfall in Verbindung mit einem Rückgang in der Tabakeinfuhr und dem Fehlen grosser Getreideimporte bewirkte, dass das von der Handelsstatistik ausgewiesene Jahresergebnis sich unter dasjenige des Jahres 1937 stellt. Der Gesamtwert der 1938 getätigten Importe belief sich auf 5,1 Millionen Franken (1937: 7,7 Millionen); die Gesamtausfuhr stellte sich im Jahre 1938 auf rund 4 Millionen Franken (1937; 4,5 Millionen). Der Rückgang unserer Einfuhr verursachte eine zeitweise Knappheit an Kompensationsfranken in Bulgarien, was sich in einem starken Ansteigen der Kompensationsprämie äusserte. Dieser Zustand wirkt sich natürlich ungünstig auf den laufenden Export aus. Erst mit dem Einsetzen der Frühjahrs-Eierimporte ist eine Besserung zu erwarten.

Zur Abtragung der alten Clearingguthaben, welche sich leider nicht durch Getreidetransaktionen bewerkstelligen liess, wurde mit Bulgarien vereinbart, die Tabakimporte nach der Erledigung der noch offenen Forderungen aus dem Tabak-Maschinen-Abkommen (Konto «T») ausschliesslich für die Abtragung der alten Guthaben zu verwenden. Diese Regelung erfolgte im Herbst 1938 im Hinblick auf den damals noch günstigen Stand des Kompensationsverkehrs. Sie wurde in einem am 30. September 1938 in Sofia unterzeichneten Protokoll festgelegt. Auf Ende 1938 konnte das Konto «T» liquidiert werden. Die Abtragung der alten Clearingguthaben auf dem vorgesehenen Wege wird jedoch voraussichtlich noch mindestens 1½ Jahre in Anspruch nehmen, wenn es nicht gelingt, die Tabakeinfuhr zu fördern. Andererseits dürfte eine Sanierung des Kompensationsverkehrs kaum möglich sein, solange nicht der Tabak für die Kompensation freigegeben wird. Hieraus dürfte sich voraussichtlich auch eine Erhöhung der Tabakeinfuhr ergeben, da die Kompensationsprämie dem Export nach der Schweiz erhöhten Anreiz geben würde. Die Frage einer solchen Umstellung wird zurzeit geprüft, wobei selbstverständlich die Abtragung der alten Clearingguthaben mitberücksichtigt werden muss.

h. Jugoslawien.

Wie wir bereits im XVII. Bericht ausgeführt haben, hat Jugoslawien gemäss dem Protokoll vom 27. Juni 1938 über den gegenseitigen Warenverkehr und die Regelung der bezüglichen Zahlungen, welches auf der Grundlage eines sogenannten freien Devisenverkehrs aufgebaut ist, ohne Verzug und ohne jede Einschränkung die nachgesuchten Bewilligungen für die Einfuhr schweizerischer Waren zu erteilen, solange der Betrag der Zahlungen der

jugoslawischen Schuldner zugunsten der schweizerischen Gläubiger 73 % des Betrages der Zahlungen der schweizerischen Schuldner zugunsten der jugoslawischen Gläubiger nicht übersteigt. Erst wenn der Ausgleich, d. h. die vereinbarte Aktivität von 27 % der Devisenzahlungen zugunsten Jugoslawiens in einem Quartal nicht erreicht wird, steht Jugoslawien das Recht zu, die gegenüber allen Nichtclearingländern vorgesehene Importkontrolle in Anwendung zu bringen.

Die im September 1938 in Belgrad gepflogenen Besprechungen der gemischten Regierungskommissionen, welche in Artikel 6 der schweizerisch/jugoslawischen Handelsübereinkunft vom 27. Juni 1938 vorgesehen sind, bezweckten vor allem eine Steigerung der Einfuhr jugoslawischer Waren in die Schweiz, insbesondere durch umfangreiche Käufe von Cerealien, um damit dem Export den nötigen Raum für eine ungehemmte Entwicklung zu sichern. Leider konnte Jugoslawien den schweizerischen Wünschen nicht in vollem Umfang entsprechen, da damals die erforderlichen Quantitäten der uns interessierenden Waren nicht zur Verfügung standen. In einem Zusatzprotokoll vom 21. September 1938 musste deshalb Jugoslawien das Recht zugestanden werden, in Abweichung von den Bestimmungen des Protokolls vom 27. Juni 1938 die jugoslawische Einfuhrkontrolle schon für das 4. Quartal 1938 anzuwenden.

Angesichts der Unmöglichkeit, durch genügende Importe die freie Entwicklung unseres Exportes sicherzustellen, behielten wir uns im erwähnten Zusatzprotokoll ausdrücklich vor, ab 1. Oktober 1938 eine Kontrolle der Ausfuhr derjenigen Waren einzuführen, welche nicht unter die jugoslawische Importkontrolle fallen. Im Interesse einer gleichmässigen Wahrung der Belange aller am Export nach Jugoslawien beteiligten Gruppen sahen wir uns veranlasst, die gesamte schweizerische Ausfuhr nach Jugoslawien mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 neuerdings einer Kontingentierung zu unterstellen. Diese Ausfuhrbeschränkung stellt ab auf den Durchschnitt der in den Jahren 1935—1937 getätigten Exporte.

Im Zusatzprotokoll vom 21. September 1938 wurde ferner eine Vereinbarung getroffen, die eine Beschleunigung der Abtragung der alten Clearingguthaben zum Ziele hat. Danach wird der Gegenwert der Einfuhr von Eiern, frischen Pflaumen und Zwetschgen sowie von Tafelobst ausschliesslich für die Abtragung der bis zum 31. Juli 1938 auf das Clearingkonto der Schweizerischen Nationalbank bei der Jugoslawischen Nationalbank einbezahlten Beträge reserviert.

Das von der Handelsstatistik ausgewiesene Jahresergebnis beweist, dass die Neuregelung des Zahlungsverkehrs die daran geknüpften Hoffnungen nicht verwirklicht hat. Währenddem sich die Einfuhr im Jahre 1937 aus Jugoslawien noch auf 13,9 Millionen Franken stellte, ging sie im Jahre 1938 auf 11,1 Millionen Franken zurück. Die Ausfuhr, welche sich im Jahre 1938 auf 10,8 Millionen Franken belief gegenüber 10,3 Millionen Franken im Vorjahre, weist eine geringfügige Verbesserung auf. Da Jugoslawien mit Wirkung ab 14. Februar 1939 den Rahmen der gegenüber clearingfreien Ländern ausgeübten

Einfuhrkontrolle noch erheblich erweitert hat, muss damit gerechnet werden, dass die Entwicklungsmöglichkeit für den Export in vermehrtem Masse gehemmt sein wird. Wir werden weiterhin bemüht sein, durch Förderung des Imports jugoslawischer Waren den Absatz unserer Produkte in Jugoslawien im Rahmen der bestehenden Regelung sicherzustellen. Die Entwicklung des Waren- und Warenezahlungsverkehrs mit Jugoslawien in der nächsten Zukunft lässt sich jedoch zurzeit nicht übersehen.

i. Chile.

Trotzdem auch im abgelaufenen Jahr zeitweise die über Weltmarktparität liegenden Preise für chilenischen Hafer Schwierigkeiten verursachten, gelang es doch, den Export von 2,7 auf 2,9 Millionen Franken zu heben, bei gleichzeitiger Senkung des Imports von 10 auf 6,5 Millionen Franken. Die Differenz entfällt auf die Einfuhr von Kupfer, das bekanntlich nicht der Clearingpflicht unterliegt.

Die bereits früher angekündigte Bereinigung der alten aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Clearingabkommens herrührenden Forderungen konnte zu Ende geführt werden.

k. Spanien.

Wie es unter den obwaltenden Umständen nicht anders erwartet werden kann, ist es nur mit grösster Mühe möglich, den Handelsverkehr mit Spanien langsam wieder auf die Höhe zu bringen. Immerhin gelang es, bei einem Importwert von 5,4 Millionen Franken (1937: 8,5) den Export von 3,4 auf 5,2 Millionen Franken zu steigern, ohne dass neue Forderungsrückstände entstanden wären.

l. Polen.

Nach den Zahlen der schweizerischen Handelsstatistik ist die Einfuhr aus Polen von 24,3 Millionen Franken im Jahre 1937 auf 25,8 Millionen Franken im Jahre 1938 angestiegen. Der schweizerische Export hat von 15,6 Millionen Franken auf 22,5 Millionen Franken zugenommen. Nach Abzug der beträchtlichen Frachtanteile, die in den schweizerischen handelsstatistischen Ziffern inbegriffen sind, ergibt sich ein Aktivum der schweizerischen Handelsbilanz im Verkehr mit Polen. Nachdem aber der Zahlungsverkehr mit diesem Lande ausschliesslich auf dem Wege privater Kompensationsgeschäfte vor sich gehen kann, deutet diese Bilanzsituation auf die Hemmnisse hin, die sich der Bezahlung des vermehrten schweizerischen Warenexportes entgegenstellen.

Wir haben schon im XVII. Bericht auf diese zunehmenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht und bemerkt, dass eine Steigerung der Einfuhr, welche die notwendige Voraussetzung für eine Ausweitung unseres Exportes nach Polen wäre, leider kaum in nennenswertem Umfange möglich scheint, solange die für die meisten polnischen Waren geforderten Überpreise durch die Kompensationsprämien nicht mehr überbrückt werden können. Die Lage hat sich in der Berichtsperiode eher etwas verschärft.

Die im Zahlungsabkommen mit Polen vorgesehenen Regierungskommissionen haben sich anlässlich ihrer ordentlichen Semesterbesprechungen im Dezember 1938 in Warschau eingehend mit der geschilderten Sachlage befasst. Wo dies noch angängig war, hat die Schweiz für den Bezug polnischer Waren vorübergehend zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten geschaffen, um auf diese Weise vermehrte Kompensationsgelegenheiten bereitzustellen. Leider hat Polen es abgelehnt, für seine Getreideausfuhr nach der Schweiz die Exportprämien auszurichten, die für Exporte nach Ländern, mit denen es keine Zahlungs- und Clearingverträge abgeschlossen hat, gemäss den autonomen polnischen Bestimmungen bezahlt werden.

Im Anschluss an die Besprechungen der Regierungskommissionen fanden zwischen erweiterten Delegationen der beiden Länder Verhandlungen statt, die im Februar 1939 in Bern weitergeführt wurden, um die Möglichkeit der Durchführung einer Sondertransaktion mit polnischem Getreide, das in früheren Jahren einen wesentlichen Bestandteil der schweizerischen Einfuhr aus Polen bildete, zu prüfen. Leider waren, allen Anstrengungen zum Trotz, die polnischen Forderungen, die durch die ausserordentlich hohen Überpreise für dieses Getreide bedingt waren, unüberbrückbar. Infolgedessen musste bedauerlicherweise der Gedanke an eine solche besondere Transaktion für diesmal fallen gelassen werden.

Der Zahlungsverkehr mit den im Oktober/November 1938 an Polen angegliederten Gebieten ist durch einen in Warschau am 23. Dezember 1938 vorgenommenen Notenwechsel, dessen Inkrafttreten bevorsteht, geregelt worden.

m. Iran.

Im letzten Bericht haben wir darauf hingewiesen, dass die praktische Durchführung des am 31. Januar 1938 unterzeichneten Clearingabkommens zwischen der Schweiz und Iran durch neue iranische Devisenvorschriften in Frage gestellt sei. Der schweizerische Geschäftsträger in Teheran hat sich in langwierigen Verhandlungen bemüht, eine Anpassung des genannten Abkommens an diese iranischen Vorschriften zu erreichen. Leider haben diese Unterhandlungen nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Da unter diesen veränderten Umständen ein Clearing mit Iran praktisch nicht nur undurchführbar war, sondern sogar die Aufrechterhaltung unseres Warenverkehrs mit diesem Lande gefährdete, wurde im Einverständnis mit den an diesem Verkehr beteiligten schweizerischen Stellen das Clearingabkommen vom 31. Januar 1938 durch Notenwechsel vom 15. September 1938 mit sofortiger Wirkung ausser Kraft gesetzt.

Für den Import schweizerischer Waren in Iran sind daher wieder die autonomen iranischen Devisenbestimmungen massgebend. Andererseits haben wir die Einfuhr von iranischen Teppichen in die Schweiz besonderen Bedingungen unterworfen, um diese Einfuhr soweit wie möglich in den Dienst des schweizerischen Exportes nach Iran zu stellen.

Bis Ende Januar 1939 sind im Clearingverkehr insgesamt
ausbezahlt worden Fr. 2 154 673 161

Hievon entfallen:

auf das Verrechnungsabkommen mit Deutschland . .	»	1 399 639 948
auf das Verrechnungsabkommen mit Italien	»	345 526 030
auf die Clearing- und Zahlungsabkommen mit andern Staaten	»	409 507 188

IV. Preislage und Preisbewegung.

Allgemeines.

Die Preisentwicklung an den Weltmärkten verlief im zweiten Halbjahr 1938 sehr uneinheitlich. Die steigende Tendenz zahlreicher Warenpreise in den Monaten Mai-Juni hat sich nicht allgemein durchgesetzt. Preiserhöhungen für Metalle, für feste und flüssige Brennstoffe, sowie für Häute und Kautschuk stehen Preisrückgänge bei den wichtigsten Nahrungsmitteln gegenüber. Unter dem Druck bedeutender Lager und der grossen neuen Ernten sind vor allem die Getreidepreise — und hier hauptsächlich diejenigen für Weizen und Mais — in der Berichtsperiode erheblich zurückgefallen. Die Preise für Textilfasern und eine Reihe anderer Stapelgüter sind dagegen im wesentlichen gleich geblieben. Diese uneinheitliche Entwicklung ist weitgehend als Ausdruck einer zeitweise stark durch die politischen Verhältnisse gestörten Wirtschaftslage anzusprechen. Daneben ist erneut auf die zahlreichen Stützungsmaßnahmen und andern Eingriffe der Regierungen sowie auf die Restriktionspolitik internationaler Rohstoffkartelle als Hemmnisse für eine einheitliche Preisgestaltung hinzuweisen. Indessen kann festgestellt werden, dass die weltwirtschaftliche Lage, im ganzen genommen, seit Mitte 1938 eher eine leichte Besserung aufweist; das Sinken der Welthandelsumsätze ist im Herbst zum Stillstand gekommen.

Die Unsicherheit, die in der Berichtsperiode die Weltwirtschaft beherrschte, drückte auch der schweizerischen Wirtschaft den Stempel auf. Der Beschäftigungsgrad in den einzelnen Wirtschaftszweigen war ausgesprochen uneinheitlich. Die Ausfuhr hat sich im zweiten Halbjahr 1938 gegenüber der entsprechenden Zeit im Vorjahre um 9 Millionen Franken (1 %) vermindert; einer bedeutenden Besserung der Ausfuhr von Maschinen steht eine um so empfindlichere Verschlechterung des Auslandabsatzes für Textilwaren und für Uhren gegenüber. Da andererseits die Einfuhr eine Abnahme um 52 Millionen Franken (6 %) verzeichnet, ergibt sich eine bemerkenswerte Verringerung des Passivsaldo der Aussenhandelsbilanz (von 170,3 auf 127,3 Millionen Franken). Auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs ist eine Abnahme der ausländischen und eine Zunahme der inländischen Gäste festzustellen. Die gesamtschweizerischen Frequenzahlen der Sommersaison 1938 liegen etwas unter denjenigen des Vorjahres. Die Ankünfte verringerten sich um 1,4 %, die Zahl der Logiernächte um 0,3 %. Die Arbeitslosigkeit war im zweiten Halbjahr 1938 im allgemeinen

geringer als in der entsprechenden Vorjahresperiode. Entsprechend der durchschnittlichen Preisentwicklung auf den Weltmärkten haben sich die Grosshandelspreise und die Lebenshaltungskosten in der Schweiz seit der letzten Berichterstattung nur wenig geändert; der Grosshandelsindex sank von 110,6 im Juni 1988 auf 108,9 im August, stieg jedoch bis Ende des Jahres wiederum bis auf 109,5 (September 1986 = 100); der Lebenskostenindex stand im Dezember auf 105,3 — gleich hoch wie Mitte 1988.

Preisentwicklung der wichtigsten Artikel.

Getreide: Die durchschnittliche Notierung für Manitoba II eif Antwerpen/Rotterdam ermässigte sich in der Berichtszeit weiter von Fr. 18.45 (Mitte Juli 1988) auf Fr. 12.85 per 100 kg (Mitte Januar 1989). Ungefähr das gleiche Ausmass erreichte der Kursrückgang für die billigere südamerikanische Provenienz Bahia Blanca. Der für die Teigwarenfabrikation wichtige Hartweizen Amber Durum I ging von Juli 1988 bis Mitte Januar 1989 im Preise von Fr. 14.80 auf Fr. 12.— zurück. Die tiefsten Weizennotierungen wurden im allgemeinen im Monat November, für Bahia Blanca im Monat Dezember, registriert; seither ist eine leichte Erholung eingetreten. Bei der Beurteilung dieser Angaben ist zu beachten, dass die freien Weltmarktnotierungen für die Gestaltung der Einstandspreise der schweizerischen Mühlen nur in beschränktem Umfang massgebend sind. Die Müller waren im vergangenen Jahr wiederum gehalten, zum überwiegenden Teil aus Kompensationsgeschäften und aus dem Inland stammendes Getreide zu vermahlen.

Die am 13. August 1988 beschlossene Erhöhung des Einfuhrzolles für Mahlweizen und -roggen von 60 Rappen auf Fr. 3 je 100 kg hat zu keiner Mehl- und Brotpreissteigerung geführt, da sie in die erwähnte Periode rückläufiger Weizenpreise fiel. Vielmehr wurde es trotz der erhöhten Zollbelastung später möglich, den Preis für Halbweissbrot um 2 bis 3 Rappen per kg zu reduzieren. Der Vollbrotpreis ist unverändert; er liegt gegenwärtig nur noch um 6 bis 7 Rappen per kg unter dem Preis für Halbweissbrot. In Anlehnung an die Entwicklung auf dem Getreidemarkt senkten sich auch die Grosshandels- und Detailpreise für Teigwaren. Die Zollerhöhung auf Weizen hat das weitere Abgleiten der Teigwarenpreise lediglich vorübergehend aufgehalten.

Zur Unterbindung der durch die stark gesunkenen Preise für importierte Futtermittel begünstigten Ausdehnung der milchwirtschaftlichen Produktion und gleichzeitig zum Zwecke vermehrter Mittelbeschaffung zur Stützung der Vieh- und Milchpreise wurden die meisten Preiszuschläge auf Futtermitteln erneut heraufgesetzt. Diese Massnahme hat jedoch die Verbraucherpreise für Futtergetreide sowie für die übrigen Kraftfuttermittel im grossen und ganzen nicht über den Vorjahresstand erhöht.

Landwirtschaftliche Produkte: Wie im ersten Halbjahr 1988, so waren Früchte und Gemüse sowohl inländischer wie ausländischer Provenienz, hauptsächlich zufolge geringerer Ernten, auch in der Berichtsperiode

im allgemeinen etwas teurer als in der gleichen Vorjahreszeit. Um den Absatz der einheimischen Produkte zu erleichtern, wurden wie in den früheren Jahren mit den zuständigen Organisationen Vereinbarungen über die Produzentenpreise und, wenn nötig, über die Händler- und Detailverkaufspreise getroffen. Für einzelne Produkte und Produktionsgebiete mussten wiederum spezielle Verwertungsaktionen durchgeführt werden.

Die für Importeier bereits im ersten Halbjahr 1938 gegenüber den Vorjahren festgestellte Preissteigerung hat sich in der Berichtszeit zunächst fortgesetzt; gegen Jahresende wurde sie jedoch durch eine rückläufige Entwicklung abgelöst. Die leicht erhöhte Preislage für Importeier erleichterte die Verwertung der Landeier und ermöglichte einen wirksameren Produzentenschutz. Die durch die Importeure übernommene Totalmenge von Zuteilungseiern hat erwartungsgemäss eine kleine Reduktion erfahren. Demgegenüber erwiesen sich besondere Massnahmen als nötig zur Erleichterung des Absatzes der Zuteilungseier durch den Kleinhandel. Die Grosshandels- und Detailverkaufspreise für Geflügel ausländischer und einheimischer Provenienz sind unverändert geblieben.

Der steigende Viehbestand, die ungünstige Entwicklung des Viehexportes sowie der lokal und regional zum Teil erhebliche Anfall von Schlachtvieh zufolge der Maul- und Klauenseuche bewirkten einen nicht geringen Druck auf die Viehpreise. Verbände und Behörden bemühten sich zwar mit Erfolg, durch Förderung der Herstellung von Konserven und Dauerwurstwaren diesem Preisdruck zu begegnen; der Rückgang der Preise für Kühe um ca. 6 bis 10, für Ochsen, Rinder und Kälber um etwa 5 % konnte damit jedoch nicht verhindert werden. Die Fleischpreise haben sich den veränderten Viehpreisen im grossen und ganzen angepasst; immerhin ist festzustellen, dass die Preise für Schweinefleisch der Erhöhung des Schweinepreises nicht ganz folgten.

Kolonialwaren: Auf dem Weltmarkt stehen den Preisrückgängen bei der Mehrzahl der hauptsächlichsten Kolonialwaren Preiserhöhungen vor allem auf Zucker und Kaffee gegenüber.

Die Rohzuckernotierung in London erhöhte sich Ende Juli 1938 bis Mitte Januar 1939 von Fr. 11.25 auf Fr. 12.50 per 100 kg. Ähnliche Preissteigerungen haben die Kristallzuckerpreise verschiedener Provenienzen erfahren. Die feste Tendenz der Weltmarktpreise und die am 28. Oktober verfügte Erhöhung des schweizerischen Einfuhrzollens auf Zucker liessen den landesdurchschnittlichen Detailpreis für Kristall- und Würfelzucker seit Mitte 1938 um 2 Rappen per kg ansteigen.

Die Börsennotierungen für Kaffee (Santos good average) in Le Havre sind in der Berichtsperiode um 9 % gestiegen. Die Kleinhandelspreise im Inland haben praktisch jedoch keine Veränderung erfahren. Der Preis für Kakao-bohnen, cif europäischer Hafen, ist nach einer Erhöhung im Monat September wieder auf das Niveau der Monate Juni/Juli zurückgegangen. Auf die Detailpreise für Kakao, Schokoladepulver und Schokolade blieb diese Verschiebung

ohne nennenswerten Einfluss. Für italienischen und amerikanischen Reis sind stabile bis leicht steigende Preise festzustellen. Reis anderer Provenienzen ist dagegen im allgemeinen billiger geworden. Die Preisgestaltung im Detailhandel war nicht einheitlich; die Preiserhöhungen dürften indes leicht überwiegen. Von den Hülsenfrüchten sind zufolge geringerer Ernten Bohnen und Erbsen im Grosshandel teilweise erheblich teurer geworden. Im Kleinhandel sind jedoch die Preiserhöhungen, im ganzen genommen, gering. Die Weltmarktpreise für Koprak und Kokosöl haben sich nicht erheblich verändert, diejenigen für Erdnüsse und Arachidöl sind weiterhin gesunken. Der Preis für Olivenöl ist nach einem vorübergehenden Anziehen wieder auf den Stand von Mitte 1938 zurückgefallen. Trotz vereinzelter Erhöhungen der Detailpreise um ca. 3 Rappen per kg bzw. Liter, die mit der Heraufsetzung der Öl- und Fettzuschläge durch Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1938 zusammenhängen, lagen diese Ende 1938 im allgemeinen unter dem Stand zu Beginn des Jahres. Die Auswirkung der neuesten Erhöhung der Öl- und Fettzuschläge vom 30. Dezember 1938 auf die Kleinhandelspreise kann im jetzigen Zeitpunkt noch nicht überblickt werden.

Holz: Der europäische Holzmarkt ist durch die politische Septemberkrise stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Bis Jahresende trat nur eine teilweise und uneinheitliche Erholung ein. Die schweizerische Holzmarktlage im besonderen erwies sich trotz dem scharfen Rückgang des Rund- und Schnittwarenimportes aus dem früheren Österreich — abgesehen vom Brennholzmarkt — bis Jahresende als unsicher. Seither hat eine gewisse Festigung Platz gegriffen. Das Weichschmittholz verzeichnet auf den Massensortimenten, wie Kistenbrettern etc., einen leichten Preisrückgang. Dagegen konnten sich die Rundholzpreise im allgemeinen, bei vereinzelter Einschränkung des Holzschlages, auf der letztjährigen Basis behaupten. In bezug auf Papierholz wurde zwischen den interessierten Parteien eine Einigung auf Basis der letztjährigen Preise erzielt. Infolge des Importausfalls von Österreich besteht eine Verknappung an Hartbrennholz in der Ostschweiz, namentlich in den Kantonen St. Gallen und Thurgau, der zum Teil durch vom Bunde subventionierte Lieferungen aus der Westschweiz und dem Tessin begegnet wird; die Preise sind im allgemeinen stabil, in der Ostschweiz (Mangelgebiet) leicht steigend. Der Absatz von Nadelbrennholz ist befriedigend bei stabilen Preisen.

Textilien und Metalle: Umfangreiche Rüstungsmassnahmen insbesondere der europäischen Länder und der U. S. A. sowie die Tätigkeit der internationalen Rohstoffkartelle bewirkten, dass sich die Preise der meisten industriellen Rohstoffe, speziell der Metalle, während der Berichtsperiode auf dem Weltmarkt besser hielten als diejenigen der Nahrungsmittel. Doch übten die Autarkiebestrebungen gewisser Staaten auf andere Produkte dieser Warengruppe einen preisdrückenden Einfluss aus. So scheint z. B. der Wollmarkt unter dem vermehrten Gebrauch von Zellwolle stark zu leiden. Nachdem sich die Notierungen für Wolle von März bis August zu stabilisieren schienen, setzten

sie alsdann ihren Rückgang fort und befinden sich anfangs 1939 bedeutend unter dem Vorjahresniveau. Diese Entwicklung übte auf die schweizerische Wollindustrie einen ungünstigen Einfluss aus, indem — in Erwartung weiterer Preisabschläge — mit der Erteilung von Aufträgen zurückgehalten wird. Auf dem Baumwollmarkt hat sich in letzter Zeit ein langsames Anziehen der Preise fühlbar gemacht. Die grossen Lager aus der Baumwollernte des Jahres 1937, sowie die Erweiterung der Anbauflächen in Ägypten, Indien, Südamerika und im Sudan verhindern jedoch eine nachhaltige Erholung. Die Lage in der schweizerischen Baumwollindustrie ist dementsprechend, im gesamten betrachtet, noch immer unbefriedigend. Besonders in der Feinspinnerei und Feinweberei sind die Preise nach wie vor gedrückt. Nachdem die Notierungen für Rohseide Ende des ersten Semesters den Tiefpunkt des letzten Jahres erreicht hatten, erholten sie sich rasch und stiegen innert Monatsfrist bis Mitte Juli von Fr. 13.80 auf Fr. 17.30 per kg. Nach wechselnder weiterer Entwicklung befanden sie sich am Jahresende wieder auf demselben Niveau. In Schweizerwährung umgerechnet sind die Notierungen für japanische Rohseide ca. 20 % höher als vor Jahresfrist. Die unbefriedigende Preisgestaltung auf dem schweizerischen Seidenmarkt hat sich für die Produkte der Seidenweberei und Seidenbandindustrie nur unwesentlich verbessert.

Auf dem Metallmarkt wiesen seit Beginn des III. Quartals 1938 Kupfer und Zinn eine teilweise allerdings nur vorübergehende Besserung des Preisstandes auf. Hämatitroheisen ist seit Juli im Preise unverändert; der Preis für Luxemburg III wurde letztmals im Oktober um 4 % (seit Juli insgesamt um 18 %) erhöht. Aus der politischen Lage hat die schweizerische Maschinenindustrie, wie bisher keine andere Branche, erheblichen Nutzen gezogen. Soweit sie direkt oder indirekt für die militärischen Rüstungen arbeitet, ist die volle Beschäftigung im allgemeinen auf Monate hinaus gesichert. Die starke Inanspruchnahme der ausländischen Konkurrenz für eigene Armeelieferungen hat zudem die Exportaussichten unserer Maschinenindustrie leicht gebessert. Der gehobenen Beschäftigung entsprechend liegen die Preise im Inlandgeschäft zum Teil erheblich über dem ausserordentlich gedrückten Stand in der letzten Vorabwertungszeit. Unbefriedigend scheinen nach wie vor die Erlöse für Textilmaschinen zu sein.

Flüssige und feste Brennstoffe: Die Grenzpreise für Gasöl, Benzin und Petroleum, die auf Grund des anfangs 1938 eingetretenen Rückganges der Warenpreise und Frachtsätze reduziert worden waren, konnten bisher beibehalten werden, obschon in letzter Zeit, wenn auch nur in bescheidenem Umfange, sowohl Waren- wie Frachtnotierungen wiederum angezogen haben. In der monatlich durch die eidgenössische Preiskontrollstelle erfolgenden Berechnung des Zisternenpreises für Benzin ist eine Umstellung vorgenommen worden, indem der Einheitszisternenpreis nicht mehr franko Grenze, sondern unter Einbezug einer mittleren Inlandsfracht franko alle schweizerischen Bahnstationen festgesetzt wird. Der Säulenpreis für Benzin beträgt seit 18. Juni

1938 unverändert 42 Rappen per Liter und liegt damit noch immer um 1 Rappen unter dem letzten Vorabwertungspreis.

Mit Ausnahme von französischem Koks, dessen Preis zu Beginn der Winterperiode eine gewisse Reduktion erfuhr, blieben im grossen und ganzen die Weltmarktpreise für feste Brennstoffe (Koks und Kohle) gegenüber dem im letzten Bericht erwähnten Stand ohne wesentliche Veränderungen. Braunkohlenbriketts haben in einzelnen Gebieten im Zusammenhang mit den eingetretenen Transportschwierigkeiten auf dem Rhein, verursacht durch den ungenügenden Wasserstand, gegen Jahresende leichte Preiserhöhungen erfahren. Eine Anpassung der Inlandsverkaufspreise an die durch die ausschliessliche Beschaffung über die Nordseehäfen bedingten höhern Grenzpreise musste auch für Anthrazit russischer Provenienz zugestanden werden.

* * *

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Preisentwicklung in unserem Lande mit der Preisgestaltung auf den Weltmärkten im zweiten Halbjahr 1938 Schritt gehalten hat. Die in Gold berechneten Grosshandels- und Lebenskostenindizes der Schweiz stehen Ende 1938 zu den entsprechenden Indizes der wichtigeren europäischen Länder (mit Ausnahme der sogenannten Sterlingblockstaaten, in denen sich die allgemeine Preislage — in Gold berechnet — im Zusammenhang mit dem weiteren Abgleiten des Pfundkurses um etwa 5 % gesenkt hat) ungefähr im gleichen Verhältnis wie zu Beginn der Berichtsperiode. Die bedeutsame Verminderung der Disparität zwischen dem Preisstand in den mit unserer Exportindustrie konkurrierenden Ländern und dem Preisniveau der Schweiz, die durch die Abwertung im September 1936 erzielt worden war, konnte bisher erfolgreich verteidigt werden.

V. Schlussbemerkungen und Antrag.

Die Schweiz hat gegen ihren Willen die Kontingentierung als Mittel der Handelspolitik anwenden müssen. Den aussergewöhnlichen Verhältnissen des Auslandes, wie sie in den von zahlreichen Ländern erlassenen Einfuhrbeschränkungen, insbesondere aber in der Devisenzwangswirtschaft zum Ausdruck kommen, kann auch schweizerischerseits nur durch ausserordentliche Massnahmen entgegengetreten werden. Im Interesse unserer Handels- und Zahlungsbilanz müssen wir anormale Importe einschränken können, andererseits aber den für unser Land so bedeutungsvollen Export mit allen Mitteln fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, brauchen wir ein entsprechendes handelspolitisches Rüstzeug, wie es die von uns gehandhabte Einfuhrkontingentierung darstellt. Unsere Clearing- und Kompensationspolitik, auf die wir voraussichtlich noch lange nicht werden verzichten können, ist ohne das Mittel der Einfuhrkontingentierung nicht durchführbar. Wir glauben, durch unsere bisherige Berichterstattung den Nachweis erbracht zu haben, dass wir die uns erteilten Vollmachten diesem doppelten Zweck dienstbar gemacht haben und

dass auch heute noch die Verhältnisse derart anormale sind, dass der Bundesrat ohne diese Vollmachten die an ihn herantretenden schwierigen wirtschafts-politischen Aufgaben nicht lösen könnte.

Wir kommen daher nach eingehender Prüfung des ganzen Fragenkomplexes dazu, Ihnen die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland für so lange zu beantragen, als die unsichern internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse andauern, längstens aber bis zum Erlass eines neuen Zolltarifgesetzes. Unter Würdigung der Ausführungen unseres Berichtes vom 10. Mai 1938 betreffend die Einschränkung der Anwendung der Dringlichkeitsklausel sowie des Volksentscheides vom 22. Januar 1939 beantragen wir, die Dringlichkeitsklausel fallen zu lassen. Dagegen schlagen wir Ihnen vor, Art. 1 wie folgt zu ergänzen:

«Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, sowie zur Vermehrung der Vorratshaltung im Interesse der Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und zur Förderung des Exportes, als auch im Interesse der schweizerischen Zahlungsbilanz, wird der Bundesrat ermächtigt, die nötigen, insbesondere die nachfolgenden Massnahmen zu treffen.»

Es soll dadurch vollkommene Klarheit geschaffen werden, dass, soweit es das Landesinteresse verlangt, der Bundesrat auch ermächtigt ist, erhöhte Lagerhaltung an die Erteilung von Einfuhrbewilligungen zu knüpfen.

Gestützt auf unsere Berichterstattung

beantragen

wir Ihnen:

1. Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen;
2. die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland sei gemäss beiliegendem Entwurf zu einem Bundesbeschluss solange zu verlängern, als die unsichern internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse andauern.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. März 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Beilagen:

- Entwurf des Bundesbeschlusses über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande.
- Bundesratsbeschluss über die Ausfuhr von Kernobst und Kernobsterzeugnissen vom 13. September 1938.
- Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und den sudetendeutschen Gebieten vom 29. Oktober 1938.
- Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Reiseverkehr Ungarn-Schweiz vom 6. Februar 1939.
- Zusatzabkommen zum Clearingabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Rumänien vom 24. März 1937 und zur Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937, vom 3. November 1938, in Kraft getreten am 15. November 1938.
- Zusatzprotokoll zum Protokoll der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien über den gegenseitigen Warenverkehr und die Regelung der bezüglichen Zahlungen vom 27. Juni 1938, vom 21. September 1938.
- Dreizehnte Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 1. Dezember 1938.
- Austausch von Erklärungen zwischen der schweizerischen und der deutschen Regierung betreffend die Regelung des Stickereiveredelungsverkehrs zwischen der Schweiz und Vorarlberg vom 1. Dezember 1938.
- Austausch von Erklärungen zwischen der Schweiz und der deutschen Regierung über die Ausdehnung des Textilveredelungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete vom 1. Dezember 1938.
- Erklärung der deutschen Regierung über den Veredelungsverkehr mit Baumwollzwirn und Kunstseidenzwirn zum Sticken im Lande Österreich vom 1. Dezember 1938.
- Erklärung der deutschen Regierung über den Veredelungsverkehr mit Seidengeweben im Lande Österreich vom 1. Dezember 1938.
-

(Entwurf.)

Beilage 1.

Bundesbeschluss

über

die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. März 1939,
beschliesst:

Art. 1.

Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande wird für solange verlängert, als die unsichern internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse andauern.

Art. 2.

Art. 1 des vorgenannten Bundesbeschlusses wird wie folgt neu formuliert:

Art. 1. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, sowie zur Vermehrung der Vorratshaltung im Interesse der Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und zur Förderung des Exportes, als auch im Interesse der schweizerischen Zahlungsbilanz, wird der Bundesrat ermächtigt, die nötigen, insbesondere die nachfolgenden Massnahmen zu treffen.

Art. 3.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen.



Bundesratsbeschluss
über
die Ausfuhr von Kernobst und Kernobsterzeugnissen.

(Vom 13. September 1938.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933/23. Dezember 1937 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, sowie auf Art. 3 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen,

beschliesst:

Art. 1.

Die Ausfuhr von Äpfeln und Birnen in frischem oder gedörtem Zustande (Pos. 23a¹, 23a², 24a¹, 26, 27b, ex 28 des schweiz. Zolltarifs), von Apfel- und Birnsäften in natürlichem oder eingedicktem Zustand und von getrockneten Obstrestern (Pos. 116, ex 122, ex 123, ex 124, ex 218 des schweiz. Zolltarifs) ist nur statthaft, wenn den Sendungen eine vom Schweiz. Obstverband ausgestellte Bescheinigung über erfolgte Qualitätskontrolle der Ware beiliegt.

Von dieser Kontrolle ist der Post-, Reisenden-, Markt- und Grenzverkehr befreit, die beiden letzteren jedoch nur für Sendungen bis zu 500 kg.

Art. 2.

Die Abfertigung zur Ausfuhr der Warengattungen, welche der in Art. 1 vorgesehenen Qualitätskontrolle unterliegen, wird auf die schweizerischen Eisenbahn- und Schiffshauptzollämter, sowie die nachfolgenden Strassenzollämter beschränkt: Basel-Lisbüchel, Basel-Kleinhüningen, Basel-Freiburgerstrasse, Riehen, Basel-Grenzacherstrasse, Koblenz, Thayngen-Dorf, Kreuzlingen-Emmishofen, Schaanwald bis und mit Rheineck, Chiasso-Strada, Dirinella.

Art. 3.

Die Qualitätskontrolle wird durch den Schweiz. Obstverband gemäss den Weisungen und unter Aufsicht der Alkoholverwaltung durchgeführt.

Die Geschäftsstelle des Schweiz. Obstverbandes ist ermächtigt, für die Durchführung ein Regulativ aufzustellen, das der Alkoholverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 4.

Der Schweiz. Obstverband ist berechtigt, zur Deckung der ihm aus der Durchführung der Qualitätskontrolle erwachsenden Kosten eine Kontrollgebühr zu erheben. Diese darf für Nichtmitglieder nicht höher sein als für Mitglieder. Die Kontrollgebührenansätze unterliegen der Genehmigung durch die Alkoholverwaltung.

Art. 5.

Dieser Beschluss tritt am 14. September 1938 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Bundesratsbeschluss vom 15. September 1936 betreffend Förderung der Ausfuhr von frischem Kernobst nach Deutschland *) aufgehoben.

Art. 6.

Das Finanz- und Zolldepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

990

*) A. S. 52, 720.



Bundesratsbeschluss
über
**den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und den
sudetendeutschen Gebieten.**

(Vom 29. Oktober 1938.)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1.

Dem Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1934 über die Durchführung des mit Deutschland abgeschlossenen Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 26. Juli 1934 mit Anlagen, abgeändert und ergänzt durch die Bundesratsbeschlüsse vom 11. September 1934, 19. Februar 1935, 22. Juli 1936, 2. Juli 1937 und 1. Juli 1938 wird folgende Bestimmung als Artikel 12^{ter} angefügt:

Art. 12^{ter}. Den Zahlungen von der Schweiz nach Deutschland im Sinne von Art. 1 und 2 sind gleichgestellt Zahlungen von in der Schweiz domizilierten Personen an Personen, welche in den ehemals tschechoslowakischen Gebieten ansässig sind, die dem Deutschen Reich angeschlossen wurden.

Art. 2.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 31. Oktober 1938 in Kraft.



Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

betreffend

Reiseverkehr Ungarn-Schweiz.

(Vom 6. Februar 1939.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 20. April 1937 über
die Regelung des Zahlungsverkehrs mit Ungarn,

verfügt:

Art. 1.

Die Einlösung der gemäss Zusatz zum Protokoll über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Ungarn vom 24. November 1938, unterzeichnet am 25. Januar 1939, für den Reiseverkehr von Ungarn nach der Schweiz ausgegebenen und als solche gekennzeichneten Reisekreditbriefe, Reisechecks, Reisepostchecks und Akkreditive darf durch die schweizerischen Einlösestellen nur in Raten erfolgen, und zwar wie folgt:

Erste Auszahlung frühestens am Tage der Einreise. Fr. 50.—

Weitere Auszahlungen frühestens am 7. Tage nach der vorher-

gehenden Auszahlung, höchstens je » 150.—

Jede Auszahlung ist unter Angabe des Datums im Reisepass zu vermerken.

Art. 2.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung fallen unter die Strafbestimmungen des Art. 7 des Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr mit Ungarn vom 20. April 1937.

Art. 3.

Diese Verfügung tritt am 15. Februar 1939 in Kraft.



Übersetzung.**Zusatzabkommen**

zum

Clearingabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Rumänien vom 24. März 1937 und zur Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937.

Abgeschlossen in Bukarest am 3. November 1938.

Datum des Inkrafttretens: 15. November 1938.

Die Vertreter der Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Königreichs Rumänien haben nachstehende Abänderungen des Clearingabkommens vom 24. März 1937 und der Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937 vereinbart:

Art. I.

Artikel II der Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937 zum Clearingabkommen vom 24. März 1937 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Das durch die Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937 abgeänderte Clearingabkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Rumänien vom 24. März 1937 bleibt in Kraft bis zum 30. Juni 1939.

Erfolgt 1 Monat vor Ablauf dieser Frist keine Kündigung, so wird es stillschweigend verlängert und kann durch jede der vertragschliessenden Parteien unter wenigstens einmonatiger Voranzeige auf Ende des auf die Kündigung folgenden Monats gekündigt werden.

Art. II.

Dieses Zusatzabkommen tritt am dritten Tage nach seiner Ratifikation durch die beiden Regierungen in Kraft und ist solange gültig wie das Clearingabkommen vom 24. März 1937.

Ausgefertigt in Bukarest, in zwei Exemplaren, am 3. November 1938.

Zeichnungsprotokoll.

Anlässlich der Unterzeichnung des Zusatzabkommens zum Clearingabkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Rumänien vom 24. März 1937 und der Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937 haben die Vertreter der beiden Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. I.

Die schweizerische Regierung wird die geeigneten Massnahmen ergreifen, damit im Zeitpunkt der Ratifikation des am heutigen Tage unterzeichneten Zusatzabkommens wenigstens 40 000 Tonnen Weizen in Rumänien gekauft werden.

Sofern sich Käufer und Verkäufer über den Preis, die Qualität und die andern Lieferungsbedingungen verständigen, wird die schweizerische Regierung das Nötige veranlassen, damit ausser der erwähnten Menge von mindestens 40 000 Tonnen Weizen ein weiterer Kauf von ungefähr 60 000 Tonnen rumänischen Weizens bis Ende des laufenden Jahres erfolgen wird.

Art. II.

Von der Inkraftsetzung des am heutigen Tage abgeschlossenen Zusatzabkommens an und unter Vorbehalt der in jedem der beiden Länder geltenden Ein- und Ausfuhrregelung werden Kompensationsgeschäfte in denjenigen Waren, die in den rumänischen Kompensationsvorschriften (Listen A und B) vorgesehen sind, unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die kompensationsweise Einfuhr von Waren rumänischen Ursprungs in die Schweiz nach den Bestimmungen dieses Artikels unterliegt der vorgängigen Genehmigung durch die zuständige schweizerische Behörde.

2. Der Gegenwert der gemäss den Bestimmungen dieses Artikels in die Schweiz eingeführten Waren rumänischen Ursprungs ist bei Verfall an die Schweizerische Nationalbank in Schweizerfranken einzuzahlen. Mit der Einzahlung ist der Schweizerischen Nationalbank die Bescheinigung der Rumänischen Nationalbank zu übermitteln, womit der in Rumänien wohnhafte Exporteur ermächtigt wird, den Gegenwert seiner Ausfuhr ganz oder teilweise für den Ankauf von Waren schweizerischen Ursprungs, die in Rumänien eingeführt werden sollen, zu verwenden.

3. Die Schweizerische Nationalbank wird die so einbezahlten Beträge wie folgt verwenden:

- a. Der gemäss den rumänischen Kompensationsvorschriften für die Rumänische Nationalbank bestimmte Prozentsatz in freien Devisen wird sofort zur freien Verfügung der genannten Bank gestellt;
- b. der Restbetrag wird unverzinslichen Sperrkonten, die als «Kompensationskonten» bezeichnet werden, gutgeschrieben, die bei der Schweize-

rischen Nationalbank auf den Namen von autorisierten Banken in Rumänien eröffnet werden. Diese Banken werden von der Eröffnung der erwähnten Konten durch die Schweizerische Nationalbank gebührend in Kenntnis gesetzt.

Die zuständige schweizerische Stelle kann, wenn es ihr zweckmässig erscheint, beschliessen, dass die «Kompensationskonten» bei andern schweizerischen Banken als der Schweizerischen Nationalbank eröffnet werden.

Die Bestimmungen des ersten Artikels der Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937 zum Clearingvertrag vom 24. März 1937 beziehen sich nicht auf die in diesem Artikel vorgesehenen Einzahlungen.

4. Die Inhaber der «Kompensationskonten» können die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge verwenden zur Zahlung an in der Schweiz niedergelassene Firmen für Waren schweizerischen Ursprungs, soweit sie in der Liste B der rumänischen Kompensationsvorschriften enthalten sind. Die auf diesen Konten bestehenden Guthaben können ausserdem auf andere Kompensationskonten, die in Ausführung dieses Artikels eröffnet worden sind, übertragen werden.

Die Inhaber der «Kompensationskonten» haben der Schweizerischen Nationalbank die nötigen Anweisungen betreffend die Durchführung der unter dieser Ziffer vorgesehenen Operationen zu erteilen.

5. Die auf den «Kompensationskonten» gutgeschriebenen Beträge können auf Verlangen der Inhaber dieser Konten auch auf das «Globalkonto» der Rumänischen Nationalbank bei der Schweizerischen Nationalbank übertragen werden; jeder auf diese Weise dem genannten Globalkonto gutgeschriebene Betrag wird ausschliesslich für Zahlungen verwendet, die in Artikel I, Ziffer 1, der Zusatzvereinbarung vom 13. Dezember 1937 zum Clearingabkommen vom 24. März 1937 vorgesehen sind.

Das vorliegende Zeichnungsprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des am heutigen Tage unterzeichneten Zusatzabkommens.

Ausgefertigt in Bukarest, in zwei Exemplaren, am 3. November 1938.



Übersetzung.

Zusatzprotokoll

zum

Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien über den gegenseitigen Warenverkehr und die Regelung der bezüglichlichen Zahlungen vom 27. Juni 1938.

Unterzeichnet am 21. September 1938.

Datum des provisorischen Inkrafttretens: 26. September 1938.

Die gemäss Artikel 6 der Handelsübereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien vom 27. Juni 1938 eingesetzte gemischte Kommission, welcher die Förderung des Güteraustausches zwischen den beiden Ländern sowie die Überwachung der Durchführung des Protokolls zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien über den gegenseitigen Warenverkehr und die Regelung der bezüglichlichen Zahlungen vom 27. Juni 1938 obliegt, hat im Verlaufe ihrer ersten Sitzung, abgehalten vom 7. bis 21. September 1938 in Belgrad, unter Vorbehalt der Genehmigung der beiden Regierungen folgende Vereinbarungen getroffen:

Artikel 1.

Ziffer 1 des Artikels 5 der Handelsübereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien vom 27. Juni 1938 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1938 werden für Waren schweizerischen Ursprungs der in den Verordnungen des Finanzministers vom 11. Juni und 5. Juli 1937 aufgezählten Kategorien Einfuhrbewilligungen für einen festen Betrag von Fr. 1 200 000 erteilt.

Artikel 2.

Die zuständigen Organe der beiden Länder können im gemeinsamen Einverständnis Einfuhrbewilligungen zulassen, welche die in Artikel 1 hiervor festgesetzte Summe von Fr. 1 200 000 übersteigen.

Artikel 3.

Während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1938 und vom 1. Januar 1939 an, insofern während dieser letztern Periode die Einfuhr schweizerischer Waren in Jugoslawien Beschränkungen im Sinne von Artikel IV des Protokolls zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien über den gegenseitigen Warenverkehr und die Regelung der bezüglichen Zahlungen vom 27. Juni 1938 unterworfen werden sollte, werden die Einfuhrbewilligungen für schweizerische Waren der in den Verordnungen des Finanzministers vom 11. Juni und 5. Juli 1937 aufgeführten Kategorien erteilt gemäss dem Verteilungsplan, der in Artikel 5, Ziffer 2, der Handelsübereinkunft vom 27. Juni 1938 vorgesehen ist. Dieser Verteilungsplan wird den zuständigen schweizerischen Organen zur Kenntnis gebracht; die zuständigen jugoslawischen Organe werden die von den zuständigen schweizerischen Organen gemachten allfälligen Gegenvorschläge mit allem Wohlwollen prüfen.

Anderseits behält sich die schweizerische Regierung vor, ab 1. Oktober 1938 eine Kontrolle einzuführen für die Ausfuhr derjenigen Kategorien schweizerischer Waren nach Jugoslawien, die nicht Gegenstand der oben angeführten Verordnungen des Finanzministers bilden.

Auf Grund dieser Kontrolle werden die Ausfuhrbewilligungen erteilt gemäss einem Verteilungsplan, der dem Durchschnitt der Ausfuhr während den vorangegangenen Jahren Rechnung trägt.

Artikel 4.

Um die Abtragung der bis zum 31. Juli 1938 auf das Clearingkonto der Schweizerischen Nationalbank bei der Jugoslawischen Nationalbank einbezahlten Beträge zu erleichtern, haben die beiden Regierungen vereinbart, zu diesem Zweck den Gegenwert der Einfuhr folgender Waren zu reservieren:

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung
86	Eier.
ex 23 a/b	Frische Pflaumen, verpackt.
ex 24 a 1	Tafeläpfel, verpackt.

Der volle Gegenwert der vorstehenden Waren, die während der Zeit vom 25. September bis zum 31. Dezember 1938 in die Schweiz eingeführt und verzollt werden, wird dem Liquidationskonto bei der Schweizerischen Nationalbank gutgeschrieben, das in Abschnitt II, Ziffer 2, des vertraulichen Protokolls über die Regelung der Zahlungen aus dem Warenverkehr vom 27. Juni 1938 vorgesehen ist, gleichgültig, ob die genannten Waren auf Rechnung des ordentlichen oder zusätzlichen Kontingents eingeführt werden.

Die Einzahlungen der schweizerischen Importeure und die Auszahlungen an die schweizerischen Gläubiger, die im Zusammenhang mit den vorstehenden

Transaktionen erfolgen und die zugunsten und zu Lasten des Liquidationskontos bei der Schweizerischen Nationalbank vorgenommen werden, fallen ausser Betracht bei Berechnung der Aktivität gemäss Artikel V des Protokolls zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien über den gegenseitigen Warenverkehr und die Regelung der bezüglichen Zahlungen vom 27. Juni 1938.

Artikel 5.

Dieses Protokoll tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die beiden Regierungen provisorisch am 26. September 1938 in Kraft.

Hinsichtlich der Kündigung sind die Bestimmungen des Protokolls zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Jugoslawien über den gegenseitigen Warenverkehr und die Regelung der bezüglichen Zahlungen vom 27. Juni 1938 und seiner Beilagen anwendbar.

Ausgefertigt in Belgrad, in zwei Exemplaren, am 21. September 1938.

gez. **Pilja.**

gez. **Ebrard.**



Dreizehnte Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

Das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Die dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 beigefügten Anlagen A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) und B (Zölle bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet) werden in der aus den Anlagen I und II ersichtlichen Weise geändert und ergänzt.

Artikel 2.

Von dem Tage ab, an dem das österreichische Zollgebiet und die sudetendeutschen Zollgebiete mit dem Zollgebiet des übrigen Deutschen Reichs vereinigt werden, gilt das deutsch-schweizerische Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 einschliesslich der vereinbarten Änderungen und Ergänzungen auch für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Am gleichen Tage tritt der Handelsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz vom 6. Januar 1926 nebst den dazugehörigen Vereinbarungen ausser Kraft, soweit nicht in den folgenden Artikeln 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 3.

Die Vereinbarung über den Stickereiveredelungsverkehr zwischen der Schweiz und Vorarlberg (Anlage D zu Artikel 6 des österreichisch-schweizerischen Handelsvertrages vom 6. Januar 1926) tritt bereits am 1. Januar 1939 ausser Kraft.

Artikel 4.

Die Zusatzbestimmungen über den Grenzverkehr (aus Anlage C, Zusatzbestimmungen zu Artikel 12 des österreichisch-schweizerischen Handelsvertrags vom 6. Januar 1926) bleiben auch nach dem Fortfall der übrigen Bestimmungen des österreichisch-schweizerischen Handelsvertrags noch so lange an der Grenze zwischen dem Land Österreich und der Schweiz einschliesslich des Fürstentums Liechtenstein in Kraft, bis das neue deutsch-schweizerische Abkommen über den kleinen Grenzverkehr, das den kleinen Grenzverkehr an der gesamten deutsch-schweizerischen Grenze regeln soll, in Kraft getreten ist.

Artikel 5.

Diese Zusatzvereinbarung soll ratifiziert werden. Sie tritt fünfzehn Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden soll, in Kraft.

Die beiden Regierungen werden die Vereinbarung jedoch schon vorher vorläufig anwenden, und zwar

- a. die vorläufige Regelung der Zollbehandlung von Turicol (Schlussprotokoll Abschnitt A, Ziffer 1) sofort,
- b. die Bestimmung in Artikel 3 vom 1. Januar 1939 ab,
- c. die übrigen Bestimmungen von dem Tage ab, an dem das österreichische Zollgebiet und die sudetendeutschen Zollgebiete mit dem Zollgebiet des übrigen Deutschen Reichs vereinigt werden.

Anlage I.

Änderungen und Ergänzungen der Anlage A.

Nr. des deutschen Zolltarifs	Benennung der Ware	Zollsatz für 1 dz RM
aus 292	1. Hinter der Nr. aus 204 ist einzufügen: Wasserstoffsuperoxyd, flüssig 2. In der Anmerkung 1 zu Nr. aus 354 sind die Worte «bei einer Zollstelle, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt ist» zu ersetzen durch «bei höchstens drei Zollstellen, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden».	3.—
aus 372	3. Hinter der Nr. aus 358 ist einzufügen: Turicol, ein vorwiegend Eiweißstoffe enthaltendes, chemisch zubereitetes Nahrungsmittel von der Beschaffenheit der hinterlegten Muster. Anmerkung: Die Abfertigung zum Vertragszollsatz ist nur zulässig bei höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.	frei
405	4. Die Nr. 407 ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen: Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide, auch konfektioniert	650.—
	Anmerkung: Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Gesamtmenge in einem Kalenderjahr, die sich berechnet aus 100 % des Durchschnitts der nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den Jahren 1932 und 1933 aus der Schweiz in das deutsche Zollgebiet eingeführten	

Menge, zuzüglich 34 % der nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Jahre 1937 aus der Schweiz in das österreichische Zollgebiet eingeführten Menge.

Die Abfertigung des Beuteltuches zum Vertragszollsatz ist nur zulässig bei höchstens drei Zollstellen, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden. Sie ist ferner nur zulässig bei Vorlegung besonderer Bescheinigungen einer schweizerischen Stelle, sofern die beiden Regierungen hierüber eine Vereinbarung getroffen haben.

5. Hinter der Nr. aus 412 ist einzufügen:

aus 416

Wolle, gekämmt (Kammzug)

3.50

6. Die Anmerkung zu Nr. aus 440/2 und 444 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Anmerkungen zu Nr. aus 440/2 und 444.

1. Die Zollbegünstigungen gelten auch für Baumwollengarn, das Zellwolle enthält.
2. Die Abfertigung der Garne zu den Vertragszollsätzen ist nur zulässig entweder bei höchstens drei im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle ausgestellt oder bestätigt sind.

7. In der Anmerkung zu Nr. aus 450 ist folgende neue Bestimmung anzufügen:

3. Die Zollbegünstigungen gelten auch für Gewebe, die Zellwolle enthalten.

8. In der Anmerkung zu Nrn. 453 bis 457 ist als weiterer Absatz anzufügen:

Die Zollbegünstigungen für Plattstichgewebe gelten auch für Gewebe, die Zellwolle enthalten.

9. In der Nr. aus 454 ist hinter den Worten «Gewebe ganz aus Baumwolle» einzufügen «oder aus Baumwolle und Zellwolle».

10. In der Nr. aus 464 ist anzufügen:

Anmerkung: Die Zollbegünstigungen gelten auch für Spitzenstoffe und Spitzen, die Zellwolle enthalten.

Nr. des
deutschen
Zolltarifs

Benennung der Ware

Zollsatz
für 1 dz
RM

11. In der Anmerkung zu Nr. 465 ist als zweiter Absatz anzufügen:

Die Zollbegünstigungen gelten auch, wenn die bestickten Grundstoffe Zellwolle enthalten.

12. Hinter der Nr. 465 sind folgende neue Bestimmungen einzufügen:

aus 483

Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute oder Zellwolle, jedoch ohne Beimischung von andern Spinnstoffen, zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), in mehr als 400 g schweren Cops, Kreuzspulen oder Knäueln, bis zu einer Höchstmenge von 16 dz in einem Kalenderjahr

72.—

Anmerkung: Die Abfertigung von Leinengarn zu dem Vertragszollsatz von 72 RM ist nur zulässig bei höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden.

aus 505 Q

Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, aus Zellwollgespinsten:

Ätz- und Spachtelspitzen 1200.—

13. Am Schluss der Nr. aus 519 ist anzufügen:

Anmerkung zu Nr. aus 519: Die Zollsätze von 1050, 900, 600 und 500 RM gelten auch für Waren, die Zellwolle enthalten.

14. Die Bestimmung «Aus: Anmerkung zu Nrn. 518 bis 520» erhält folgende Fassung:

Aus: Anmerkungen zu Nrn. 518 bis 520 B. Von jedem Zollzuschlag sind befreit:

a. die den Zollsätzen von 1050, 900, 600 und 500 RM unterliegenden Waren aus der Nr. 519;

b. von den Waren der Nr. 520 B:

Kragen, Manchetten, Einsätze, auch Hemden-einsätze, Vorhemden, Wäschebesatzgarnituren, Hemdenpassen, Krawatten, Schärpen und ähnliche Putzwaren, Taschentücher sowie Meterwaren einschliesslich Applikationsstickereien, alle diese ganz oder zum Teil aus Stickereien oder aus Tüllspitzen, auch Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffe enthaltend.

15. In den Bestimmungen «Aus: Allgemeine Anmerkungen zum fünften Abschnitt des Tarifs» sind folgende weitere Absätze anzufügen:

Bei Oberkleidern und Unterkleidern aus gewirkten, gestrickten oder gehäkelten Spitzenstoffen, einschliesslich der abgepassten Waren dieser Art, sind die Spitzenstoffe als Wirkstoffe zu bewerten, soweit dies zu einer günstigeren Zollbehandlung führt.

Gespinstwaren ganz aus Zellwolle sowie Gespinstwaren aus Zellwolle, gemischt mit Wolle, anderen Tierhaaren oder pflanzlichen Spinnstoffen, gelten nicht als Gespinstwaren aus Seide. Gespinstwaren aus Zellwolle und Seide gelten nur als Gespinstwaren teilweise aus Seide. Kleider, Putzwaren und genähte Gegenstände aus solchen Gespinstwaren werden entsprechend behandelt.

aus 580 16. Hinter der Nr. aus 560 ist einzufügen:
Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden und Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, Seide nicht enthaltend, in einer Höchstmenge von 20 dz in einem Kalenderjahr

190.—

Anmerkung: Die Abfertigung zu dem Vertragszollsatz ist nur zulässig entweder bei höchstens zwei im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle ausgestellt oder bestätigt sind.

17. In der Nr. aus 671 sind die Bestimmungen über Hutgeflechte wie folgt zu ändern:

- a. in der Anmerkung 1 zu Abs. 1 ist «85 %» zu ersetzen durch «89 %»;
- b. die Anmerkung 2 zu Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 2. Die Abfertigung der Hutgeflechte zu dem Vertragszollsatz ist nur zulässig entweder bei höchstens drei im Einvernehmen beider Regierungen zu bestimmenden Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle ausgestellt oder bestätigt sind.

Nr. des
deutschen
Zolltarifs

Benennung der Ware

Zollsatz
für 1 dz
RM

18. In der Nr. aus 819 Abs. 1 ist zu ändern:
in Abs. 3 (Weberblätterzähne usw.) der Zollsatz «65» in
«60»,

in Abs. 4 (Lamellen) und in der Anmerkung hierzu der
Zollsatz «40» in «35».

19. In der Nr. 929 ist in Abs. 3 (Taschenuhren, auch
Armbanduhren, in Gehäusen aus unedlen Metallen usw.)
der Zollsatz «1.40» zu ändern in «1.25».

20. In der Nr. 931 (Uhrwerke zu Taschenuhren) ist
der Zollsatz «1.15» zu ändern in «1».

Anlage II.

Änderungen und Ergänzungen der Anlage B.

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. per q
15	Malz	1.50
ex 23 a ¹ ,	} Äpfel, Birnen, Quitten, offen, frisch, vom 1. September bis 30. November.	2.—
ex 23 a ² ,		
ex 23 b		
	NB. ad 23 a ¹ /b. Äpfel, Birnen, Quitten werden auch dann als offen nach dieser Nummer zugelassen, wenn sie lose in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Ab- teilungen vorgesehen sind. Die Wagenabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt sein.	
43 c	Gurken, in Essig oder anderswie eingemacht, in Gefässen aller Art von mehr als 5 kg Gewicht	20.—
53	Hopfen	3.—
114 a	Bier, in Fässern von 2 hl Inhalt und darunter	9.—
	Leder:	
	— Bodenleder aller Art, mit Einschluss von Kopf- und Bauchleder:	
177 a	— — Kernstücke	50.—
177 b	— — anderes	50.—
ex 188	Täschnerwaren aus Leder, ausgenommen Reiseartikel, auch in Verbindung mit Seide u. dgl.:	
	— im Stückgewicht von 1 kg und darüber	200.—
	— im Stückgewicht von weniger als 1 kg	300.—

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. per q
	Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel, sowie der unter Nr. 264 b hiernach genannten Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze:	
	— glatt:	
ex 260	— — andere als rohe	45.—
	— gekehlt, mit Stäben verziert:	
ex 262	— — andere (als rohe).	60.—
	— geschnitzt oder eingelegt:	
ex 264 a	— — andere (als rohe).	100.—
	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sogenannte Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen etc.):	
268 b	— andere (als in Verbindung mit Textilstoffen, Posamentier- oder Polsterarbeit)	100.—
	Fertige Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
271	— andere (als rohe)	40.—
	Faserstoffe zur Papierfabrikation:	
	— auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), nass oder trocken:	
290	— — ungebleicht	4.—
291	— — gebleicht	5.—
	Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen, ohne nachträgliche Bearbeitung:	
292	Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen, etc., im Gewicht von mehr als 400 g per m ² , in Bogen von 0,5 m ² Flächeninhalt oder mehr, auf mindestens einer Seite den Naturrand aufweisend	9.—
	Packpapiere:	
294	— im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch geölt.	15.—
299	Seidenpapiere von 25 g und darunter per m ²	25.—
	Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen, mit nachträglicher Bearbeitung:	
	Papiere und Kartons mit gepressten und geprägten Dessins (chagriniert, moiriert, gaufriert, etc.):	
306 e ¹	— einfarbiges gekrepptes Klosettseidenpapier nach Art des vorgelegten Musters, bei der Einfuhr über das Zollamt Buchs	20.—
306 e ²	— andere	25.—

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. per q
307 c	Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert	25.—
ex 312	Falzkapseln aus Papier, einfarbig typographisch bedruckt Modezeitschriften, auch mit lose eingelegten Modebildern und Schnittmüstern, lose oder broschiert: — typographisch oder lithographisch bedruckt:	90.—
312 a	— — einfarbig	30.—
314 a	— — mehrfarbig	30.—
316 a	— nach andern Verfahren bedruckt (Lichtdrucke, photog- raphischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck, etc.) NB. ad 312a, 314a, 316a. Unter diese Nummern fallen auch die Modezeitschriften, die lediglich Abbildungen mit kurzer beigefügter Beschreibung oder mit Verweis auf eine an anderer Stelle des Heftes befindliche Beschrei- bung enthalten.	30.—
ex 331	Falzkapseln und Tekturen, unbedruckt Enveloppen:	80.—
333	— in Schachteln, Kassetten, etc., mit oder ohne Briëf- bogen (Papeterien u. dgl.), unbedruckt	100.—
ex 340 b	Lederalbums zum Einstecken von Bildern und Karten NB. ad 340a/b. Sofern bei Etuis aus Holz, un- edlem Metall, Pappe usw., ganz mit Papier oder Gewebe überzogen, auch mit Futter aus Geweben, der Gesamt- gehalt der im Garn mitversponnenen Kunstseide (Stapel- faser, Zellwolle usw.) nicht mehr als 10 Gewichtsprocente ausmacht, fällt er für die Verzollung ausser Betracht. NB. ad 331. Sofern der Gesamtgehalt der im Garn mitversponnenen Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle usw.) nicht mehr als 10 Gewichtsprocente ausmacht, fällt er für die Verzollung ausser Betracht.	130.—
	NB. ad 393, 394a/b. Wachstum wird auch dann nach diesen Positionen verzollt, wenn das zu seiner Her- stellung verwendete Gewebe ganz oder zum Teil aus Kunst- seide (Stapelfaser, Zellwolle usw.) besteht. Dabei ist es unerheblich, ob die Faserstruktur des Gewebes an der Oberfläche erkennbar ist oder nicht. Ferner bleibt es bei Verwendung von Mischgeweben ohne Einfluss, ob die mitverwendete Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle usw.) im Garn gemischt versponnen oder als reiner Schuss- oder Kettfaden (auch mit Stapelfaser, Zellwolle usw. um- spinnen) vorkommt.	

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. per q
397 a	Hanfgarne, rohe, nicht für den Detailverkauf hergerichtet: einfach, bis und mit Nr. 5 englisch	12.—
ex 408	Hanfgarne, nicht für den Detailverkauf hergerichtet: ge- zwirnt	40.—
411 a	Gewebe aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen (Flachs, Hanf, Ramie, Manilahanf, Jute und andere ähnliche Spinnstoffe): — gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht . .	40 % Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe

NB. ad 405/418. Für die Verzollung von Geweben, bei denen un dicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl massgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schussfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuss im Gewebemuster regelmässig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 mm und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuss gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschüssende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung ausser Betracht.

NB. ad 418. Decken (aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.), an welchen die Näharbeit bloss aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogenannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.

NB. ad 417/418. Leinene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nummern 417 und 418. Diese Artikel mit bloss genähtem Saum oder lediglich zum Schutze der Ränder dienendem sogenannten Umwurf sind nach Nummer 417 zu verzollen.

NB. ad 447a/448. Sofern der Gesamtgehalt an mitversponnener Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle usw.) nicht mehr als 10 Gewichtsprocente ausmacht, fällt er für die Verzollung ausser Betracht.

NB. ad 454. Decken, an welchen die Näharbeit bloss aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutz der Ränder dienenden sogenannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. per q
	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
	— im Gewichte von 300 g und darunter per m ² .	
475 a	— — Zanella und Serge für Futterzwecke in der Breite von 138 bis und mit 142 cm	60.—
	Wollene Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepasst:	
479	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen .	210.—
480	— mit Posamentier- oder Näharbeit	208.—
	NB. ad 480. Decken, an welchen die Näharbeit bloss aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutz der Ränder dienenden sogenannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
	Wollene Bodenteppiche:	
482	— andere (als nicht sammetartig gewebte, ohne Fransen oder Näharbeit, auch gesäumt oder bloss mit Umwurf versehen).	150.—
	Filzplatten aus Wolle, vermischt mit andern Fasern, auch zugeschnitten, ohne Näharbeit:	
ex 492	— roh	70.—
ex 498	— gebleicht, gefärbt, bedruckt	90.—
ex 501	Filzplatten aus den unter Nr. 500 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen, nicht mit Wollfasern vermischt	30.—
	NB. ad 535/536b. Sofern der Gesamtgehalt der im Garn mitversponnenen Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle usw.) nicht mehr als 10 Gewichtsprocente ausmacht, fällt er für die Verzollung ausser Betracht.	
	NB. ad 537/545. Sofern der Gesamtgehalt der im Garn mitversponnenen Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle usw.) nicht mehr als 10 Gewichtsprocente ausmacht, fällt er für die Verzollung ausser Betracht.	
	NB. ad 557b/559. Sofern bei Handtaschen aus Geweben aller Art der Gesamtgehalt der im Garn mitversponnenen Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle usw.) nicht mehr als 10 Gewichtsprocente ausmacht, fällt er für die Verzollung ausser Betracht.	
ex 579	Griffe für Schirme, und Spazierstöcke, ausgenommen solche aus Edelmetall und vergoldete oder versilberte	10.—

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. per q
	Schirmstöcke und Spazierstöcke:	
	— mit Griff aus dem Material des Stockes:	
580 a	— — Schirmstöcke ohne Zwinge	10.—
580 b	— — Spazierstöcke	50.—
	— mit Griff aus andern Materialien (als aus dem Material des Stockes und aus edeln Metallen oder mit ver- goldetem oder versilbertem Griff):	
581 c	— — Spazierstöcke	100.—
	Pflastersteine:	
587	— zugerichtet	— 30
	NB. ad 591 a. Hierher gehört auch Untersberger Marmor, Magnesit, gebrannt:	
ex 609	in Stücken; Sintermagnesit	— 08
613 a	Magnesit, gebrannt, gemahlen, nicht chemisch rein (kau- stischer Magnesit)	— 50
ex 620	Wärmeschutzmasse aus Kieselgur, auch mit Asbest, Haaren, Sägespänen u. dgl. vermischt	2.—
623 a	Bausteine (auch Platten und Schalen) aus Kieselgur, auch vermischt mit andern Stoffen, Kork ausgenommen	4.—
623 b	Magnesitplatten und Heraklithplatten, nach Art der vorge- legten Muster, bei der Einfuhr über die Zollämter St. Margrethen, Buchs und Martinsbruck	4.—
624	Korksteine und Korksteinplatten für Bauzwecke, auch mit Zusatz von andern Materialien	15.—
	Platten und Fliesen, einfarbig, glatt oder gerippt:	
656	— roh oder engobiert; Pflastersteine (Klinker)	3.—
658	— glasiert	9.—
ex 660 a, } ex 660 b }	Magnesitsteine, -düsen, -röhren und -röhrenformstücke; feuerfest	2.50
	Kanalisationsbestandteile aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan, einschliesslich der Schüttsteine und Badewannen:	
674 a	— Schüttsteine und Klosettschüsseln aus Feuerton, Steingut oder Porzellan, glasiert, ganz oder teilweise gelb	18.—
674 b	— andere	30.—
676	Steinzeugwaren, feine	40.—
678	Töpferwaren mit weissem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit	35.—
680 b	Porzellan aller Art, anderes (als Abdampfschalen, Reib- schalen, Messuren und Standgefässe)	40.—

Nr. des
schweiz.
Zolltarifs

Bezeichnung der Ware

Zollansatz
Fr. per q

	Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas:	
688	— naturfarbig, glatt oder gemustert.	8.—
	NB. ad 688. Geripptes Glas ist als gemustert zu betrachten.	
684	— gefärbt, matt, poliert, etc.	10.—
685	— Kathedralglas jeder Färbung.	5.—
	NB. ad 686. Naturfarbiges, gezogenes Fensterglas, ohne mechanische Bearbeitung, wird nach dieser Nummer zugelassen, ohne Rücksicht auf die Grösse und Dicke der Tafeln.	
	NB. ad 689. Salinglas in Tafeln, farblos, wird gegen Nachweis der Verwendung zur Fabrikation von Uhren-gläsern nach Nr. 689 zugelassen.	
	Optisches Rohglas wird gegen Nachweis der Verwendung zu Zwecken der Optik zum Ansatz von Fr. 2.— per q nach Nr. 689 verzollt.	
	Hohlglas und Glaswaren:	
	— aus schwarzem, braunem, grünem Glas:	
691 a	— — Flaschen	8.—
	NB. ad 691 a. Als Flaschen im Sinne der Pos. 691 a werden die Hohlglaswaren betrachtet, welche die übliche Form der gewöhnlichen Wein- bzw. Bierflaschen aufweisen.	
691 b	— — andere	4.—
	— nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	
692	— — aus halbweissem Glas	12.—
	NB. ad 692. Eichzeichen samt Massangaben, die zur Inhaltsbezeichnung nötig sind, bleiben bei der Verzollung ausser Betracht.	
	— nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	
693	— — aus farblosem (sogenanntem weissem) Glas, nicht unter die Nr. 693 a fallend	18.—
693 a	— — Konservengläser aus farblosem (sogenanntem weissem) Glas, auch geschliffen, nicht in Verbindung mit andern Materialien	15.—

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. per q
	Hohlglas und Glaswaren aller Art, geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen: — Taschenuhrgläser:	
694 b ¹	— — mit einem Durchmesser von 52 mm und darüber	75.—
694 c	— andere (als Trockenplatten und Taschenuhrgläser)	40.—
	Hohlglas der unter Nrn. 691 bis 693 erwähnten Gattung:	
696	— in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht	12.—
698	— mit Verschlussvorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse, etc.) aus unedlen Metallen, Steingut, Porzellan, etc.	45.—
	NB. ad 712/714b. Unter diese Nummern fällt auch sogenannter gereelter Rundstahl nach Art der vorgelegten Muster, der warm gewalzt noch im warmen Zustand gerichtet und egalisiert wurde.	
	NB. ad 742. Unter diese Nummer fällt auch roher Hohlbohrstahl (rund, sechs- oder achtkantig).	
ex 751	Sensen und Sichel	15.—
	Drahtzieheisen, das Stück im Gewicht von:	
ex 757	— 5 kg und darüber	20.—
ex 758	— 2 kg bis auf 5 kg	30.—
ex 759	— 0,5 bis auf 2 kg	35.—
779	Eiserne Pfannen und Pfannenschalen, roh, geschliffen oder verzinkt	25.—
785 b	Eisendrahtgeflechte, auch verzinkt	25.—
ex 802 b	Bohrstahl, Hohlbohrstahl (rund, sechs- oder achtkantig), roh, mit Einsteckenden; Schlangenbohrstahl (voll oder hohl), roh, mit Einsteckenden	10.—
	NB. ad 802b. Unter diese Nummer fallen auch Gewehrlaufstäbe, roh, geschmiedet, ungelocht.	
ex 809	Hufeisengriffe und -stollen	40.—
ex 835	Firmenschilder aus Messing, poliert, mattiert	80.—
ex 836	Firmenschilder, vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnisst.	90.—
ex 837	Firmenschilder und Hohlwaren aus Messing, versilbert	120.—
ex 860	Packfongblech und -draht	20.—
	NB. ad 860. Unter diese Nummer fallen auch Rondellen aus Packfongblech.	
ex 873 a	Firmenschilder aus andern unedlen Metallen als Kupfer und Messing, versilbert; Hohlwaren aus Packfong oder Alpaka, versilbert	120.—
ex 893 b	Dengelmachines	20.—

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. per q
	Werkzeugmaschinen für die Holzbearbeitung, das Stück im Gewichte von:	
ex 895 <i>b</i> , M 6	— 2500 bis auf 10 000 kg	20.—
ex 896 <i>b</i> , M 6	— 500 bis auf 2500 kg	20.—
	Konditoreimaschinen mit Kraftbetrieb, vorwiegend aus Eisen (Massenschlag- und Rührmaschinen, Mandel- und Schokoladereibmaschinen, Mandelschälmaschinen, Gefrorenesmaschinen, Fondanttabliermaschinen), das Stück im Gewichte von:	
ex 897 <i>b</i> , M 7	— 100 bis auf 500 kg.	30.—
ex 898 <i>b</i> , M 7	— 50 bis auf 100 kg	35.—
	Gerbstoffmühlen, Gerberei- und Lederzurichtmaschinen, das Stück im Gewichte von:	
ex 895 <i>b</i> , M 9	— 2500 bis auf 5000 kg.	20.—
ex 896 <i>b</i> , M 9	— 500 bis auf 2500 kg	20.—
ex 897 <i>b</i> , M 9	— 100 bis auf 500 kg.	30.—
956 <i>a</i>	Magnete aller Art, nicht unter die Nrn. 894 <i>c</i> /898 <i>c</i> fallend	40.—
	NB. ad 974 <i>b</i> . Kompressen zu Heilzwecken, aus Baumwollgewebe, mit Heilschlamm (schwefelhaltigem Schlamm aus Thermalquellen) gefüllt, auch in Kartonschachteln mit Gebrauchsanweisung verpackt, werden nach Nr. 974 <i>b</i> zu Fr. 20.— per q zugelassen.	
978	Natürliches und künstliches Mineralwasser	4.—
	NB. ad 979. Heilschlamm, nicht geformt, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, wird nach dieser Nummer zum Ansatz von Fr. 5.— per q zugelassen.	
980	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung: für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert	10.—
	NB. ad 980. Komprimierte Schlammwürfel (schwefelhaltiger Schlamm aus Thermalquellen) zu Heilzwecken, auch mit Gebrauchsanweisung, werden nach Nr. 980 zugelassen.	
1046	Wasserstoffsperoxyd, technisch rein, für gewerblichen Gebrauch.	5.—
1057 <i>a</i>	Brauerharz, gegen Nachweis der Verwendung zum Auspichen von Bierfässern	5.—

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. per q
	Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
1145	— andere (als solche der Nrn. 1144 a/b) aller Art; Mercuriewaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, mit Ausnahme von Kammacherwaren aller Art	100.—
1146	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, mit Ausnahme der unter die Nr. 1146 a fallenden	870.—
1146 a	Falsche Bijouterie aus Glas, auch gefasst in unedle Metalle: nicht vergoldet, nicht versilbert	200.—
	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemenzeug, etc.) aller Art:	
1152	— aus Leder	200.—
1153	— andere	120.—

Schlussprotokoll

zur Dreizehnten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

A. Zur Anlage I (Änderungen und Ergänzungen der Anlage A).

1. Zu Nr. aus 372 (Turicol).

Die Deutsche Regierung wird für Turicol, das in der Zeit bis zur Vereinigung des deutschen und des österreichischen Zollgebietes von einer Zollstelle in Singen zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets abgefertigt wird oder seit dem 1. Januar 1937 abgefertigt worden ist, die vereinbarte Zollfreiheit gewähren, ohne dass diese Zollbegünstigung durch die Hinterlegung von Mustern bedingt ist.

2. Zu Nr. aus 440/2 und 444 (Baumwollengarn) und zu Nr. aus 671 (Hutgeflechte).

Nach den neu vereinbarten Bestimmungen über die Zollkontingente für Baumwollengarn und Hutgeflechte sind zur Kontingentsüberwachung folgende Arten des Verfahrens vorgesehen, unter denen die Schweizerische Regierung die Wahl hat:

1. Die Abfertigung zu den Vertragszollsätzen wird auf höchstens drei im Einvernehmen beider Regierungen bestimmte Zollstellen beschränkt.

2. Eine solche Abfertigungsbeschränkung findet nicht statt. Dann wird die Einhaltung der Kontingente mit Hilfe von Kontingentsbescheinigungen überwacht, die bei der Zollabfertigung vorzulegen sind. Diese Bescheinigungen können ausgestellt werden

- a. entweder von einer schweizerischen Stelle — dann ist ausserdem die Bestätigung der Bescheinigungen durch eine deutsche Zollstelle erforderlich —
- b. oder von einer deutschen Zollstelle; in diesem Fall bedarf es keiner weiteren zollamtlichen Bestätigung.

Unberührt bleiben die früheren Vereinbarungen, nach denen auch im Fall 1 (Beschränkung der Abfertigung auf bestimmte Zollstellen) die Abfertigung zu den Vertragszollsätzen und die Anrechnung auf die Kontingente nur bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen einer schweizerischen Stelle zulässig ist, wenn die beiden Regierungen sich darüber geeinigt haben (Schlussprotokoll zur Vierten Zusatzvereinbarung über den gegenseitigen Warenverkehr, A — Abs. 1 der Bestimmungen zu Nrn. aus 440/2 und 444; Anmerkung 2 — in der früheren Fassung — zu Nr. aus 671); eine solche Abrede haben die beiden Regierungen getroffen.

Die Schweizerische Regierung wird der Deutschen Regierung mitteilen, welche der genannten Regelungen sie für die Baumwollengarn- und Hutgeflechtkontingente wählt.

Die beiden Regierungen werden sich, soweit dies nicht schon geschehen ist, über die deutschen Zollstellen sowie über die Stellen, die Kontingentsbescheinigungen erteilen, und über die weiteren Einzelheiten des Verfahrens verständigen.

3. Zu Nr. aus 580 (Gespinstwaren mit Kautschukfäden usw.).

Für die Regelung der Überwachung dieses neu eingeräumten Zollkontingents gelten die Bestimmungen in der vorstehenden Ziffer 2 entsprechend.

B. Zur Anlage II (Änderungen und Ergänzungen der Anlage B).

1. Zu Tarif-Nrn. 15 (Malz), 53 (Hopfen) und 114a (Bier).

Die vertraglichen Bindungen bei diesen Zolltarifnummern lassen die Erhebung von Zollzuschlägen zum Zwecke einer internen Besteuerung unberührt.

2. Zu Tarif-Nr. 623b (Magnesit- und Heraklithplatten).

Vorbehaltlich eines früheren Ablaufes des Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 ist die Schweizerische Regierung nach dem 31. Dezember 1939 berechtigt, eine Erhöhung des gebundenen Zollansatzes der schweizerischen Tarifnummer 623b vorzunehmen. Vor der Anwendung einer derartigen Massnahme wird die Schweizerische Regierung jedoch mit der Deutschen Regierung rechtzeitig ins Benehmen treten mit dem Ziele, eine Verständigung über die beabsichtigte Neuordnung herbeizuführen. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Bekanntgabe dieser Absicht an gerechnet, zu einer Verständigung zu gelangen, so würde die betreffende Bindung endgültig dahinfallen.

C. Zu Artikel 4 (Grenzverkehr zwischen dem Land Österreich und der Schweiz).

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Verhandlungen über das neue deutsch-schweizerische Abkommen, das den kleinen Grenzverkehr an der gesamten deutsch-schweizerischen Grenze regeln soll, in dem Monat, in dem die Vereinigung des deutschen und des österreichischen Zollgebiets stattfindet, aufgenommen werden mit dem Ziel, sie möglichst bald zum Abschluss zu bringen.

Austausch von Erklärungen zwischen der schweizerischen und der deutschen Regierung betreffend die Regelung des Stickereiveredelungsverkehrs zwischen der Schweiz und Vorarlberg.

Schweizerische Erklärung.

I. Im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse wird die Schweizerische Regierung folgende Arten des Veredelungsverkehrs zwischen der Schweiz und Vorarlberg vorbehaltlich von Abschnitt III frei von Ein- und Ausgangsabgaben zulassen:

1. den passiven Veredelungsverkehr nach Vorarlberg:
 - a. mit Geweben sowie ungesäumten und gesäumten Tüchli (Geweben aller Art, ungesäumt oder gesäumt) zum Besticken oder zum Besticken und Fertigstellen, wobei unter Fertigstellen Ausschneiden und Ausrüsten oder nur eine dieser beiden Arbeiten verstanden wird,
 - b. mit Kettenstichstickereien zum Bleichen;
2. den aktiven Veredelungsverkehr in der Schweiz:
 - a. mit Geweben sowie ungesäumten und gesäumten Tüchli (Geweben aller Art, ungesäumt oder gesäumt) zum Besticken,
 - b. mit Plattstichstickereien zum Bleichen.

Diese Erklärung gilt auch:

in den Fällen 1 a und 2 a

für angestickte Gewebe und für Gewebe mit aufgehefteten Gespinnstwaren zur Herstellung von Applikationsstickereien sowie für das zum Sticken erforderliche Stickmaterial,

in den Fällen 1 b und 2 b

für Applikationsstickereien und gestickte Spitzen, die nach Art der Kettenstichstickereien oder der Plattstichstickereien hergestellt sind.

Als Besticken von Geweben im Sinne der Ziffern 1 a und 2 a ist auch die Herstellung von Applikationsstickereien anzusehen.

II. Stickereien, die wegen fehlerhafter Ausführung nachgestickt werden müssen, werden zum Stickereiveredelungsverkehr ebenfalls zugelassen. Sie werden auf die im nachstehenden Abschnitt III erwähnten Kontingente nicht angerechnet.

Stickmaterial, das zu einem der unter I 1 a und I 2 a genannten Veredelungsverkehre abgefertigt, aber zum Sticken nicht verwendet worden ist,

bleibt im passiven Veredelungsverkehr bei der Wiedereinfuhr, im aktiven Veredelungsverkehr bei der Wiederausfuhr abgabenfrei.

Die Ein- und Wiederausfuhr von Stickmusterblättern für die Stickerei-veredelungsverkehre ist abgabenfrei.

III. 1. In einem Kalenderjahr wird für eine Menge von 497 q von Geweben sowie ungesäumten und gesäumten Tüchli, die nach dem 31. Dezember 1938 von der Schweiz nach Vorarlberg zur Herstellung von Plattstichstickereien ausgeführt wird, die Befreiung von allen Eingangsabgaben bei der Wiedereinfuhr in besticktem Zustande gewährt.

2. In Anrechnung auf dieses Kontingent wird auf Antrag den schweizerischen Firmen, die in den Jahren 1936, 1937 und 1938 Aufträge für Plattstichstickereien nach Vorarlberg vergeben haben, gestattet werden, auch weiterhin solche Aufträge im Umfange von 60 % der Jahresdurchschnitte 1936/38 im Vorarlberg durchführen zu lassen. Sollte nachgewiesen werden, dass eine Firma das auf sie entfallende Kontingent nicht ausnützt, so wird die Kontingentsverwaltungsstelle, vorbehaltlich der Versagung bei Missbräuchen, mit Zustimmung der kontingentsberechtigten Firma den betreffenden Kontingentsrest zur Ausnützung für andere Firmen, die ihren Kontingentsanteil aufgebraucht haben oder die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen keine Zuteilung erhalten konnten, sofort laufend freigeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres kann die Kontingentsverwaltungsstelle die Übertragung nicht ausgenutzter Kontingente nach Massgabe der nachstehenden Ziffer 4 auf andere Firmen auch ohne Zustimmung der kontingentsberechtigten Firma vornehmen.

3. Für die Verteilung der restlichen 40 % der unter Ziffer 1 für den zollfreien Stickereiveredelungsverkehr zur Verfügung stehenden Menge von 497 q gilt das Folgende:

Die Kontingentsverwaltungsstelle untersucht bei jedem Gesuchsteller das Verhältnis der nach Vorarlberg erteilten zu den in der Schweiz vergebenen Aufträgen zum Besticken von Geweben, ungesäumten und gesäumten Tüchli. Beträgt dieses Verhältnis auf Grundlage der Stichzahl mindestens 20 : 80, d. h. fallen auf 20 Stiche, die nach Vorarlberg vergeben werden sollen, 80 Stiche, die in der Schweiz vergeben wurden, so sollen Bewilligungen nach Massgabe des verfügbaren Kontingentes und der eingereichten Anträge ohne Auflage erteilt werden. Die Schweiz behält sich vor, die Bewilligung von Anträgen auf Zuteilung von Zusatzkontingenten an Firmen, welche den Veredelungsverkehr mit Vorarlberg für mehr als 20 % ihrer gesamten Auftragsvergebung in Anspruch nehmen, von der Bedingung einer angemessenen Auftragserteilung an die schweizerische Stickereiindustrie abhängig zu machen, jedoch ohne das der einzelnen Firma gemäss Ziffer 2 zustehende Kontingent bei der Bemessung der Auflage in Rechnung zu stellen.

4. Die Schweizerische Regierung wird die Übertragung nicht ausgenutzter Kontingente gemäss Ziffern 2 und 3 auf das erste Vierteljahr des folgenden Kalenderjahres zulassen. Eine weitere Übertragung findet nicht statt.

5. Mit der Durchführung der vorstehend festgelegten Beschränkungen des Veredelungsverkehrs zur Herstellung von Plattstichstickereien wird unter Aufsicht der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft St. Gallen betraut werden.

IV. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt III macht es hinsichtlich der Zulassung zu den Veredelungsverkehren und hinsichtlich der Zollförmlichkeiten im Veredelungsverkehr keinen Unterschied, ob der Antragsteller deutscher oder schweizerischer Staatsangehöriger ist und ob er im eigenen Namen handelt oder im Namen eines Auftraggebers in Vorarlberg oder in der Schweiz.

V. Diese Regelung wird am 1. Januar 1939 in Wirksamkeit gesetzt werden. Sie kann mit einmonatiger Frist zum 30. Juni 1939 widerrufen werden. Erfolgt dieser Widerruf nicht, so wird sie für unbestimmte Zeit verlängert und kann mit einmonatiger Frist je auf das Ende eines Kalenderhalbjahres widerrufen werden. Erfolgt ein Widerruf, so sollen auf Antrag einer der beiden Regierungen spätestens zehn Tage nach Bekanntgabe des Widerrufs Besprechungen stattfinden, um die Möglichkeit zu prüfen, den Stickereiveredelungsverkehr aufrechterhalten zu können.

Waren, die in einem der Veredelungsverkehre aus- oder eingeführt und veredelt worden sind, werden auch nach Ausserkrafttreten der Regelung innerhalb der für die Veredelung vorgesehenen normalen Fristen zur Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr abgabenfrei abgefertigt werden.

Deutsche Erklärung.

I. Im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse wird die Deutsche Regierung folgende Arten des Veredelungsverkehrs zwischen der Schweiz und Vorarlberg frei von Ein- und Ausgangsabgaben zulassen:

1. den aktiven Veredelungsverkehr in Vorarlberg:
 - a. mit Geweben aller Art, ungesäumt oder gesäumt (Gewebe sowie ungesäumten und gesäumten Tüchli) zum Besticken oder zum Besticken und Fertigstellen, wobei unter Fertigstellen Ausschneiden und Ausrüsten oder nur eine dieser beiden Arbeiten verstanden wird,
 - b. mit Kettenstichstickereien zum Bleichen;
2. den passiven Veredelungsverkehr nach der Schweiz:
 - a. mit Geweben aller Art, ungesäumt oder gesäumt (Gewebe sowie ungesäumten und gesäumten Tüchli) zum Besticken,
 - b. mit Plattstichstickereien zum Bleichen.

Diese Erklärung gilt auch: .

in den Fällen 1 a und 2 a

für angestickte Gewebe und für Gewebe mit aufgehefteten Gespinstwaren zur Herstellung von Applikationsstickereien sowie für das zum Sticken erforderliche Stickmaterial,

in den Fällen 1 b und 2 b

für Applikationsstickereien und gestickte Spitzen, die nach Art der Kettenstichstickereien oder der Plattstichstickereien hergestellt sind.

Als Besticken von Geweben im Sinne der Ziffern 1 a und 2 a ist auch die Herstellung von Applikationsstickereien anzusehen.

II. Stickereien, die wegen fehlerhafter Ausführung nachgestickt werden müssen, werden zum Stickereiveredelungsverkehr ebenfalls zugelassen. Sie werden auf die im nachstehenden Abschnitt III erwähnten Kontingente nicht angerechnet.

Stickmaterial, das zu einem der unter I 1 a und I 2 a genannten Veredelungsverkehre abgefertigt, aber zum Stickten nicht verwendet worden ist, bleibt im aktiven Veredelungsverkehr bei der Wiederausfuhr, im passiven Veredelungsverkehr bei der Wiedereinfuhr abgabenfrei.

Die Ein- und Wiederausfuhr von Stickmusterblättern für die Stickereiveredelungsverkehre ist abgabenfrei.

III. Im Hinblick auf die von der Schweizerischen Regierung vorgesehene Einschränkung des im Abschnitt I, Ziffer 1 a, erwähnten Veredelungsverkehrs behält sich die Deutsche Regierung vor, eine entsprechende Einschränkung des im Abschnitt I, Ziffer 2 a, erwähnten Veredelungsverkehrs vorzunehmen.

IV. Unbeschadet des Vorbehalts im Abschnitt III macht es hinsichtlich der Zulassung zu den Veredelungsverkehren und hinsichtlich der Zollförmlichkeiten im Veredelungsverkehr keinen Unterschied, ob der Antragsteller deutscher oder schweizerischer Staatsangehöriger ist und ob er im eigenen Namen handelt oder im Namen eines Auftraggebers in Vorarlberg oder in der Schweiz.

V. Diese Regelung wird am 1. Januar 1939 in Wirksamkeit gesetzt werden. Sie kann mit einmonatiger Frist zum 30. Juni 1939 widerrufen werden. Erfolgt dieser Widerruf nicht, so wird sie für unbestimmte Zeit verlängert und kann mit einmonatiger Frist je auf das Ende eines Kalenderhalbjahres widerrufen werden. Erfolgt ein Widerruf, so sollen auf Antrag einer der beiden Regierungen spätestens zehn Tage nach Bekanntgabe des Widerrufs Besprechungen stattfinden, um die Möglichkeit zu prüfen, den Stickereiveredelungsverkehr aufrechtzuerhalten.

Waren, die in einem der Veredelungsverkehre ein- oder ausgeführt und veredelt worden sind, werden auch nach Ausserkrafttreten der Regelung innerhalb der für die Veredelung vorgesehenen normalen Fristen zur Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr abgabenfrei abgefertigt werden.

Austausch von Erklärungen zwischen der schweizerischen und der deutschen Regierung über die Ausdehnung des Textilveredelungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich auf das Land Österreich und die sudeten-deutschen Gebiete.

Schweizerische Erklärung.

Im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse wird die Schweizerische Regierung die autonomen aktiven und passiven zollfreien Veredelungsverkehre mit dem Deutschen Reich, die den Gegenstand des

Notenwechsels vom 14. Juli 1926 bilden, auf Antrag auch mit dem Lande Österreich und den sudetendeutschen Gebieten bewilligen lassen, und zwar können diese Vergünstigungen von dem Zeitpunkt an zugestanden werden, von dem ab in den genannten Gebieten das deutsche Zollrecht gilt.

Deutsche Erklärung.

Im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse wird die Deutsche Regierung die autonomen aktiven und passiven zollfreien Veredelungsverkehre mit der Schweiz, die den Gegenstand des Notenwechsels vom 14. Juli 1926 bilden, auf Antrag auch Firmen des Landes Österreich und der sudetendeutschen Gebiete bewilligen lassen, und zwar können diese Vergünstigungen von dem Zeitpunkt an zugestanden werden, von dem ab in den genannten Gebieten das deutsche Zollrecht gilt.

Erklärung der Deutschen Regierung über den Veredelungsverkehr mit Baumwollzwirn und Kunstseidenzwirn zum Sticken im Lande Österreich.

Im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse wird die Deutsche Regierung denjenigen Firmen des Landes Österreich, die den aktiven zollfreien Veredelungsverkehr mit gezwirntem Baumwollengarn und mit gezwirnter Kunstseide zum Sticken bisher ausgeübt haben, diesen Verkehr mit den Mengen weiter bewilligen lassen, die sie im Jahr 1937 oder, falls dies günstiger ist, im Jahr 1938 eingeführt haben. Die Einfuhr im Rahmen dieses Veredelungsverkehrs findet ohne Anrechnung auf die vereinbarten Mengenkontingente bzw. Wertgrenzen statt.

Diese Regelung wird am 1. Januar 1939 in Wirksamkeit gesetzt werden. Sie kann mit einmonatiger Frist zum 30. Juni 1939 widerrufen werden. Erfolgt dieser Widerruf nicht, so wird sie für unbestimmte Zeit verlängert und kann mit einmonatiger Frist je auf das Ende eines Kalenderhalbjahres widerrufen werden. Erfolgt ein Widerruf, so sollen auf Antrag einer der beiden Regierungen spätestens zehn Tage nach Bekanntgabe des Widerrufs Besprechungen stattfinden, um die Möglichkeit zu prüfen, den Veredelungsverkehr aufrechtzuerhalten.

Erklärung der Deutschen Regierung über den Veredelungsverkehr mit Seidengewebe im Lande Österreich.

Im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse wird die Deutsche Regierung im Lande Österreich den aktiven Eigenveredelungsverkehr mit schweizerischen Seidengewebe der Tarifnr. 407 B zur Herstellung von Bekleidungsstücken oder anderen genähten Gegenständen frei von Ein- und Ausgangsabgaben zulassen. Diese Erklärung gilt für eine Höchstmenge von 200 dz in einem Kalenderjahr. Für die Bewilligung der Veredelungsverkehre ist der Oberfinanzpräsident Wien zuständig. Die Verteilung der Höchstmenge von 200 dz auf die einzelnen einen entsprechenden Antrag

stellenden Firmen erfolgt durch den Oberfinanzpräsidenten Wien auf Grund eines Vorschlags der zuständigen deutschen Stelle, wobei vorzugsweise diejenigen Firmen zu berücksichtigen sind, die bisher von dem Veredelungsverkehr Gebrauch gemacht haben.

Diese Regelung wird von dem Tage ab angewendet werden, an dem das deutsche Zollrecht im Lande Österreich eingeführt wird. Sie wird vor dem 31. Dezember 1940 nicht widerrufen oder eingeschränkt werden. Auch nach diesem Zeitpunkt wird eine solche Massnahme nicht getroffen werden, ohne dass vorher Besprechungen darüber stattgefunden haben. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt und erfolgt sodann der Widerruf oder die Einschränkung, so wird diese Massnahme nicht vor Ablauf von drei Monaten in Wirksamkeit gesetzt werden.



XVIII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland, sowie Botschaft über die Verlängerung des genannten Bundesbeschlusses.(Vo...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3870
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1939
Date	
Data	
Seite	321-379
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 895

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.